



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. August 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. August 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat vertreten.

Fr¹⁵/68**Vorblatt
betreffend**

PL (RTA)

den Entwurf der Landesregierung für ein

Drittes Gesetz zur Änderung hessischer VollzugsgesetzeA. Problem

Die seit der letzten Novellierung mit Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778) unbefristet geltenden hessischen Justizvollzugsgesetze wurden 2024 evaluiert. Dabei wurden alle Justizvollzugsbehörden gebeten, zu einem aus Sicht der Praxis bestehenden Änderungsbedarf zu berichten. Ebenso wurden der Hauptpersonalrat Justizvollzug, das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die Generalstaatsanwaltschaft, der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen (Vereinbarkeit UN-Behindertenrechtskonvention) sowie die Sozialverbände (Vereinbarkeit UN-Behindertenrechtskonvention) und die Fachreferate der für Justizvollzug zuständigen Abteilung im Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden inhaltliche Änderungen an den hessischen Justizvollzugsgesetzen vorgeschlagen.

Daneben ergibt sich aus verschiedenen Gründen weiterer Änderungsbedarf an den hessischen Justizvollzugsgesetzen:

Erstens sieht der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und der SPD Hessen für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029 vor, Geldzahlungen radikaler Gruppen an Gefangene zu unterbinden. Insoweit ergibt sich Änderungsbedarf hinsichtlich der jeweiligen Regelungen zu den Geldern der Inhaftierten.

Zweitens ergibt sich ein formaler und redaktioneller Anpassungsbedarf, beispielsweise durch die Änderung der Bezeichnung der Aufsichtsbehörde oder der Zitierung von in Bezug genommenen Gesetzen, die erneut geändert wurden.

Drittens wurde das zuletzt bis zum 31. Dezember 2025 befristete Hessische Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), evaluiert und den betroffenen Ressorts, Fachkreisen und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden ebenfalls inhaltliche Änderungen vorgeschlagen.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 („Gefangenenvergütung II“) entschieden, dass die Regelungen der Vollzugsgesetze Bayerns und Nordrhein-Westfalens zur Gefangenenvergütung mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft

unmittelbar nur die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen. Die hessische Rechtslage ist nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Gleichwohl wurden die hessischen Justizvollzugsgesetze, insbesondere die Regelungen zur Vergütung von Gefangenen, eingehend im Hinblick auf die durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen überprüft. Aufgrund der insoweit grundsätzlich vergleichbaren vollzugsrechtlichen Ausgangslage ergeben sich vor diesem Hintergrund Änderungsbedarfe insbesondere im Hinblick auf

- die Verdeutlichung des Resozialisierungskonzepts,
- die Benennung der Zwecke der monetären Anerkennung (Vergütung) und der zusätzlichen Anerkennung der Beschäftigung von Inhaftierten,
- die Höhe dieser Vergütung und den Umfang der nichtmonetären Anerkennung für Beschäftigung der Inhaftierten sowie
- die Regelung der wesentlichen Vorgaben zur Festsetzung von Vergütungsstufen, zum Zeit- und Leistungslohn sowie zur Gewährung von Zulagen unmittelbar im Gesetz.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes dient dazu, die Gesetze im notwendigen Umfang anzupassen. Die Anpassungen sind allgemeiner Natur und nicht auf einen Einzelkomplex beschränkt, sodass in Anknüpfung an das Zweite Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778) ein Drittes Gesetz zur Änderung hessischen Vollzugsgesetze erforderlich ist. Die Änderungen sind darauf ausgerichtet, gleichermaßen die Möglichkeiten zur Resozialisierung wie auch die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtungen zu verbessern. Der Entwurf wurde, wie vorstehend dargestellt, unter maßgeblicher Beteiligung der vollzuglichen Praxis erarbeitet.

Die hiernach als erforderlich anzusehenden, wesentlichen inhaltlichen Änderungen – neben redaktionellen Änderungen und inhaltlichen Klarstellungen – sind:

- die Verdeutlichung des Resozialisierungskonzepts (§§ 2 Abs. 3 HStVollzG, HessJStVollzG, 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 HSVVollzG),
- die Anhebung der Höchstgrenze für die Freistellung aus der Haft auf bis zu 24 Kalendertage in einem Vollstreckungsjahr (§ 13 Abs. 3 HStVollzG),
- die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei medizinischen Zwangsmaßnahmen durch Verdeutlichung der Beachtlichkeit entgegenstehender Patientenverfügungen (§§ 25 Abs. 3 HStVollzG, 25 Abs. 3 HessJStVollzG, 18 Abs. 3 HUVollzG, 25 Abs. 3 HSVVollzG),
- die Stärkung des Rechtsschutzes bei medizinischen Zwangsmaßnahmen durch Einführung eines entsprechenden Richtervorbehaltes (§§ 25 Abs. 4 und Abs. 6 HStVollzG, 25 Abs. 4 und Abs. 6 HessJStVollzG, § 18 Abs. 4 und Abs. 6 HUVollzG, 25 Abs. 4 und Abs. 6 HSVVollzG),
- die Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage für das Anhalten eingehender Schreiben und deren Weiterleitung in Kopie insbesondere zur

Gesundheitsvorsorge und Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (§§ 35 Abs. 3 HStVollzG, 34 Abs. 3 HessJStVollzG, 27 Abs. 3 HUVollzG, 35 Abs. 3 HSVVollzG),

- die Schärfung der Voraussetzungen für die Überwachung der Telekommunikation (§§ 36 Abs. 2 HStVollzG, 35 Abs. 2 HessJStVollzG, 28 Abs. 2 HUVollzG, 36 Abs. 3 HSVVollzG),
- die Verdeutlichung der Zwecke der Vergütung und zusätzlichen Anerkennung für Beschäftigung (§§ 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 HStVollzG, 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 HessJStVollzG, 48 Abs. 4 HUVollzG, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 HSVVollzG),
- die Erweiterung der Anrechnung von Ausfallzeiten (Ausfallentschädigung) wegen der Teilnahme an bestimmten Behandlungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die dem Ausgleich von Tatfolgen dienen, aus wichtigen Gründen während der Beschäftigungszeit (§§ 38 Abs. 1 HStVollzG, 37 Abs. 1 HessJStVollzG, 38 Abs. 2 HSVVollzG),
- die Anhebung der Bemessungsgrundlage der Vergütung von Beschäftigung (Eckvergütung) von 9 % auf 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV für Strafgefangene und junge Untersuchungsgefangene sowie von 16 % auf 22 % dieser Bezugsgröße für Sicherungsverwahrte (§§ 38 Abs. 2 HStVollzG, 37 Abs. 2 HessJStVollzG, 48 Abs. 4 HUVollzG, 38 Abs. 3 HSVVollzG),
- die Beibehaltung der anderen an die Bezugsgröße gekoppelten Faktoren, insbesondere des Taschengeldes, auf dem bisherigen Niveau (§§ 41 Abs. 2 HStVollzG, 40 Abs. 2 HessJStVollzG, 39 Abs. 3 und 41 Abs. 2, 3 HSVVollzG),
- die Überführung der Hessischen Strafvollzugsvergütungsverordnung (HStVollzVergVO) in eine gesetzliche Regelung insbesondere zur Festsetzung von Vergütungsstufen, zum Zeit- und Leistungslohn sowie zur Gewährung von Zulagen unter Anpassung der Vergütung arbeitstherapeutischer Beschäftigung von 75 % auf 85 % der Vergütungsstufe I (§§ 38 Abs. 3 und 38a HStVollzG, 37 Abs. 3 HessJStVollzG, 21 Abs. 3 und 48 Abs. 4 HUVollzG, 38 Abs. 4 HSVVollzG),
- die Erhöhung der durch regelmäßige Beschäftigung erwerbbaaren und auf den Entlassungszeitpunkt anrechenbaren Freistellungstage von bis zu acht auf bis zu zwölf Tage pro Jahr (§§ 39 Abs. 2 HStVollzG, 38 Abs. 2 HessJStVollzG),
- die Verdeutlichung bei den Vorschriften zur Verwendung des Eigengeldes im Hinblick auf die Belange der Resozialisierung (§§ 44 Abs. 1 HStVollzG, 43 Abs. 1 HessJStVollzG und 44 Abs. 1 HSVVollzG),
- die Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage für die Untersagung von Einzahlungen von Dritten an Inhaftierte und entsprechender Auszahlungen an Dritte aus Gründen, die eine bereits gesetzlich geregelte Kontaktuntersagung ermöglichen (§§ 40 Abs. 3 und 44 Abs. 3 HStVollzG, 40 Abs. 3 und 43 Abs. 3 HessJStVollzG, 21a Abs. 1 HUVollzG, 41 Abs. 4 und 44 Abs. 3 HSVVollzG),
- die Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage für die dauerhafte Beobachtung der Inhaftierten, auch durch technische Hilfsmittel, zur

Abwendung der Gefahr erheblicher Gewalttätigkeiten gegen Personen (§§ 50 Abs. 6 HStVollzG, 49 Abs. 6 HessJStVollzG, 35 Abs. 6 HUVollzG, 50 Abs. 6 HSVVollzG und 26 Abs. 6 HessJAVollzG),

- die Anpassung der Höchstfrist für die Fortschreibung des Förderplans im Vollzug der Jugendstrafe von drei auf sechs Monate (§ 10 Abs. 3 HessJStVollzG),
- die Harmonisierung der Regelungen zur Absonderung junger Gefangener und junger Untersuchungsgefangener (§ 49 Abs. 7 HessJStVollzG und § 52 Abs. 1 HUVollzG),
- die Regelung einer Beteiligung von freiwillig in der Einrichtung verbleibenden oder wiederaufgenommenen früheren Untergebrachten an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung (§ 18 Abs. 2 HSVVollzG),
- die Erweiterung der zulässigen gemeinsamen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 19 Abs. 2 HSVVollzG) und
- die eigenständige Regelung der Nacheile im Jugendarrest (§ 27 Abs. 7 HessJAVollzG).

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	Prognostischer Mehrbedarf im Vergleich zu 2026 rd. 6.000.000 Euro (siehe Erläuterung unten)	-	-	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Zu den Nummern 1. bis 2.:

Die nachfolgenden finanziellen Auswirkungen berücksichtigen ausschließlich die Änderungen der Gefangenenvergütung in den hessischen Vollzugsgesetzen.

Für die Erhöhung der Eckvergütung werden ab dem Jahr 2027 voraussichtliche, aus dem Landeshaushalt zu tragende jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 6.000.000 Euro prognostiziert. Diese Prognose beruht darauf, dass sich die Aufwendungen für die Vergütung der Beschäftigung der Inhaftierten in Hessen durch die Änderungen um rund zwei Drittel erhöhen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berechnungssystematik der Vergütung an die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV gekoppelt ist, die unabhängig von der vorgesehenen Erhöhung der Eckvergütung regelmäßig ansteigt. Die tatsächlichen Steigerungsraten betrugen in den Jahren 2023 bis 2026 zwischen 3,19 Prozent und 5,94 Prozent. Für die Prognose der haushalterischen Auswirkungen wurde zur vorsichtigen Fortschreibung bis zum vorgesehenen Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2027 eine jährliche Steigerung der Bezugsgröße von fünf Prozent zugrunde gelegt.

Darin enthalten ist auch die weitere Anpassung der Vergütung arbeitstherapeutischer Beschäftigung, die zu prognostischen Mehrkosten von schätzungsweise rund 50.000 Euro jährlich führt.

Eine abschließende Bezifferung der tatsächlich entstehenden Mehrkosten ist nicht möglich, da relevante Faktoren, insbesondere die Belegungszahl und die Beschäftigungsquote, erfahrungsgemäß Schwankungen unterliegen und nur eingeschränkt vorhersehbar sind.

Hinsichtlich der Erweiterung der Anrechnung von Ausfallzeiten wegen der Teilnahme an bestimmten Behandlungsmaßnahmen aus wichtigen Gründen während der Beschäftigungszeit ist von zu vernachlässigenden Kostenfolgen auszugehen. Die Änderung betrifft ausschließlich Gefangene, die bereits einer Beschäftigung nachgehen und hierfür eine Vergütung erhalten.

Eine mittelbare Kostenrelevanz ergibt sich unter anderem aus der Erhöhung der durch regelmäßige Beschäftigung jährlich erwerbbaren Freistellungstage von acht auf zwölf Tage. Die erweiterten Freistellungsansprüche werden jedoch erst nach Inkrafttreten der Neuregelung erworben und bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht. Eine belastbare Bezifferung der hieraus resultierenden mittel- und langfristigen Mehrkosten ist daher derzeit nicht möglich.

Diesen zusätzlichen Kosten können nicht abschließend bezifferbare Einsparungen durch mögliche vorzeitige Entlassungen gegenüberstehen, die sich aus der erweiterten Möglichkeit der Anrechnung von Freistellungstagen ergeben können.

Mehraufwendungen werden entsprechend auch für die Folgejahre anfallen.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf. Die angestrebten Änderungen, durch die im Hinblick auf die hessischen Vollzugsgesetze für medizinische Zwangsmaßnahmen eine ausdrückliche Regelung zu Patientenverfügungen getroffen und ein Richtervorbehalt eingeführt wird sowie im Hinblick auf das HAGThuG die Anregungen des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen dahingehend umgesetzt werden sollen, dass eine Barrierefreiheit der Einrichtung für Untergebrachte mit Behinderung gesetzlich verankert wird und die bereits genannten Diskriminierungsmerkmale „Alter, Geschlecht und Herkunft“ um den Begriff „Behinderung“ ergänzt werden (§ 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 HAGThuG), stärken vielmehr in besonderer Weise die Rechtspositionen der Betroffenen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Vom

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes

Artikel 2 Aufhebung der Hessischen Strafvollzugsvergütungsverordnung

Artikel 3 Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Artikel 4 Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Artikel 5 Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Artikel 7 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz

Artikel 8 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1 ¹⁾

Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes

Das Hessische Strafvollzugsgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zur Überschrift des Zweiten Abschnitts Vierter Titel wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Beschäftigung“

b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Beschäftigung“

c) In der Angabe zur Überschrift des Zweiten Abschnitts Achter Titel werden die Wörter „Arbeit und Ausbildung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 24-42

- d) In der Angabe zu § 38 werden die Wörter „Arbeit und Ausbildung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
 - e) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 38a Vergütungsstufen, Regelung von Zeit- und Leistungslohn, Gewährung von Zulagen“
 - f) In der Angabe zu § 39 werden die Wörter „von Arbeit und Ausbildung“ durch „für Beschäftigung“ ersetzt.
2. Dem § 2 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:
- „(3) Zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags sollen den Gefangenen gezielt Maßnahmen angeboten werden, soweit sie solcher bedürfen und solche für sich nutzen können. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere solche nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 11.
- (4) Gewichtung und Auswahl der Maßnahmen nach Abs. 3 bestimmen sich nach dem Maßnahmenbedarf im Einzelfall. Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung (Beschäftigung) sind aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags im Vollzug der Freiheitsstrafe besonders zu fördern.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
4. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „Beschäftigungs-, Bildungs-, Ausbildungs-“ durch das Wort „Beschäftigungsmaßnahmen“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Zuweisung von Arbeit, der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts oder einer Behörde, insbesondere einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde, überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des um die Überlassung ersuchenden Gerichts oder der um die Überlassung ersuchenden Behörde erforderlich ist (Ausantwortung). Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 trägt das ersuchende Gericht oder die ersuchende Behörde.“
7. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „21“ durch „24“ ersetzt.
8. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch „Beschäftigung“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 44 Abs. 2)“ die Wörter „in angemessenem Umfang“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Verfügen“ durch „Soweit“ ersetzt und wird nach dem Wort „Taschengeld“ das Wort „verfügen“ eingefügt.
10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „oder der nach § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachtende Wille oder mutmaßliche Wille der Gefangenen entgegensteht“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „mit vorheriger Zustimmung der Anstaltsleitung“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnung bedarf zudem der vorherigen Zustimmung des zuständigen Gerichts.“
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Abs. 3 Satz 3“ werden ein Komma und die Angabe „Abs. 4 Satz 1 und 2“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satz 1 ist die Zustimmung des zuständigen Gerichts unverzüglich nachträglich einzuholen.“

11. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts Vierter Titel wird wie folgt gefasst:

„Vierter Titel

Beschäftigung“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Beschäftigung“

- b) Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit oder sonstiger“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 371)“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit oder arbeitstherapeutische oder sonstige“ gestrichen.

13. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „sich in ihrer“ durch das Wort „ihre“ und wird das Wort „beschäftigen“ durch „gestalten“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Freizeitbeschäftigung“ durch die Wörter „Gestaltung der Freizeit“ ersetzt.

14. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, insbesondere zur Gesundheitsvorsorge oder Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs, darf die Anstalt eingehende Schreiben, die der Überwachung nach Abs. 2 Satz 1 unterliegen, anhalten, soweit diese den Gefangenen in Kopie weitergeleitet werden.“

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 dürfen Telefongespräche und sonstige Kommunikation im Sinne des Abs. 1 aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung überwacht werden, insbesondere zur Feststellung der Identität von Gesprächsbeteiligten; die Überwachung erstreckt sich hierbei sowohl auf die Gefangenen als auch auf die anderen Gesprächsbeteiligten. Das Gespräch darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist, und, soweit es besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zum Gegenstand hat, unbedingt erforderlich ist. Das Gespräch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. Findet eine Überwachung statt, so sind die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

16. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts Achter Titel werden die Wörter „Arbeit und Ausbildung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Arbeit und Ausbildung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer eine Beschäftigung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 ausübt, erhält dafür eine monetäre Anerkennung (Vergütung). Dies gilt für Maßnahmen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 nur, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen. Die Vergütung soll dazu beitragen, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Beschäftigung für das Erreichen des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 zu vermitteln. Sie soll zu diesem Zweck

1. helfen, vorrangig Überbrückungsgeld nach § 42 und zudem Hausgeld nach § 40 sowie Eigengeld nach § 44 zu bilden,
2. die Gefangenen bei Ausgaben, die der Eingliederung dienen, beispielsweise um den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, sowie bei der Teilnahme am Einkauf nach § 22 unterstützen,
3. die Gefangenen bei der Beteiligung an den Kosten des Vollzugs nach diesem Gesetz unterstützen.

Nehmen beschäftigte Gefangene während der Beschäftigungszeit aus wichtigen Gründen an im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 oder 9 teil, erhalten sie für deren Dauer, höchstens aber für bis zu vier Stunden in der Woche, ihre Vergütung nach Abs. 1 weiter. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme an Maßnahmen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 oder 9 zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags bereits vor einer Festlegung im Vollzugsplan angezeigt ist.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vergütung wird je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Gefangenen nach § 38a gestuft.“

- e) In Abs. 4 werden die Wörter „Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 werden die Wörter „vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe“ durch „von der Vergütung“ und wird das Wort „Bezüge“ durch „Vergütung“ ersetzt.

18. Nach § 38 wird als § 38a eingefügt:

„§ 38a

Vergütungsstufen, Regelung von Zeit- und Leistungslohn, Gewährung von Zulagen

(1) Es werden folgende Vergütungsstufen festgesetzt:

1. Vergütungsstufe I: Tätigkeiten einfachster Art, insbesondere solche, bei denen die Arbeitsabläufe lediglich vorgeführt werden müssen und danach unmittelbar nachvollzogen werden können; berufliche oder schulische Kurzzeitmaßnahmen, soweit diese nicht lediglich in der Freizeit durchgeführt werden,
2. Vergütungsstufe II: einfache Tätigkeiten, insbesondere solche, die jedoch durch die Vielfalt der Ausführungsmöglichkeiten oder höhere Anforderungen an die Arbeitsgenauigkeit von Tätigkeiten der Vergütungsstufe I abgegrenzt werden können, schulische Vollzeitmaßnahmen, berufliche Kurzzeitmaßnahmen mit Zertifikatsabschluss,
3. Vergütungsstufe III: Tätigkeiten im Bereich der Qualitätskontrolle oder anleitende Tätigkeiten in Betrieben nach § 73 Abs. 2 oder als ungelernte Arbeitskraft nach vorheriger mindestens dreimonatiger Eingruppierung in die Vergütungsstufe II bei der Erbringung von Leistungen, die denen einer Fachkraft der Vergütungsstufe IV vergleichbar sind, berufliche Umschulungs- und Vollzeitmaßnahmen,
4. Vergütungsstufe IV: Tätigkeiten, die Fachkenntnisse und -fähigkeiten erfordern und einen der ausgeübten Tätigkeit entsprechenden Berufsabschluss voraussetzen, berufliche Umschulungs- und Vollzeitmaßnahmen nach Abschluss einer Zwischenprüfung mit mindestens guter Notenstufe,
5. Vergütungsstufe V: Tätigkeiten, die an Fachkenntnisse und -fähigkeiten besonders hohe Anforderungen stellen und einen Meisterbrief oder einen vergleichbaren Berufsabschluss voraussetzen.

Sonstige Tätigkeiten nach § 27 Abs. 3 werden der ihrer Art am besten entsprechenden Vergütungsstufe zugeordnet. Ungelernte oder berufsfremd eingesetzte Gefangene können höchstens in die Vergütungsstufe III eingruppiert werden. Für die Dauer einer höchstens einmonatigen Einarbeitung kann eine Eingruppierung in die nächst niedrigere Vergütungsstufe vorgenommen werden.

(2) Der Grundlohn beträgt in der Vergütungsstufe I 75 Prozent, in der Vergütungsstufe II 88 Prozent, in der Vergütungsstufe III 100 Prozent, in der Vergütungsstufe IV 112 Prozent sowie in der Vergütungsstufe V 125 Prozent der Eckvergütung nach § 38 Abs. 2.

(3) Eine arbeitstherapeutische Beschäftigung ist mit 85 Prozent des Grundlohns in der Vergütungsstufe I zu vergüten.

(4) Für alle beschäftigten Gefangenen gilt die 5-Tage-Woche mit einer Sollarbeitszeit von 35 Stunden pro Woche. Die Tätigkeiten nach den Abs. 1 und 3 werden durch Zeitlohn vergütet. Es wird nur die tatsächlich geleistete Zeit vergütet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Ist die Ausübung der Tätigkeit an Wochenenden und Feiertagen erforderlich, sind hierfür entsprechende Ausgleichstage auszuweisen.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 2 werden Tätigkeiten in Betrieben nach § 73 Abs. 2 durch Leistungslohn vergütet, sofern es aufgrund der Art der Tätigkeit angezeigt ist und Belange der Eingliederung nicht entgegenstehen; ausgenommen sind Tätigkeiten im Bereich der Qualitätskontrolle und der Vorarbeit. Hierzu ist durch die Anstalt ein angemessenes Leistungssoll vorzugeben, das an einem Arbeitstag mit sieben Arbeitsstunden zu erfüllen ist. Wird das Leistungssoll nicht erfüllt oder übererfüllt, ist der Grundlohn nach Abs. 2 entsprechend zu mindern oder zu erhöhen.

(6) Für Tätigkeiten, die besondere Erschwernisse wie beispielsweise durch Geruch oder Schmutz mit sich bringen, wird eine Erschwerniszulage in Höhe von 5 Prozent des Grundlohns nach Abs. 2 für jeden Arbeitstag, an dem eine solche Tätigkeit verrichtet wird, gewährt.

(7) Für Tätigkeiten, die durch Zeitlohn vergütet werden und nach Arbeitsqualität oder -menge über dem Durchschnitt liegen, kann eine Leistungszulage gewährt werden. Die Leistungszulage nach Satz 1 beträgt je nach dem Grad der Überdurchschnittlichkeit der Leistung 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent oder 20 Prozent des Grundlohns nach Abs. 2. Eine Leistungszulage ist ausgeschlossen bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen, arbeitstherapeutischer Beschäftigung oder selbstverschuldeten Fehlzeiten.“

19. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „von Arbeit und Ausbildung“ durch „für Beschäftigung“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die zusätzliche Anerkennung für Beschäftigung und die Nichterhebung eines Haftkostenbeitrages nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sollen ergänzend zu der Vergütung nach § 38 dazu beitragen, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Beschäftigung für die Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu vermitteln.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Nr. 1 werden die Wörter „fünf vom Hundert“ durch die Angabe „5 Prozent“ ersetzt.

20. Dem § 40 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Auszahlungen an Dritte gilt § 44 Abs. 3 entsprechend.“

21. In § 41 Abs. 2 wird die Angabe „14 vom Hundert“ durch „9 Prozent“ ersetzt.

22. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und dadurch eine Verwendung für Ausgaben, die der Eingliederung der Gefangenen dienen, nicht gefährdet wird“ eingefügt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Ausgaben nach Satz 2 sind insbesondere solche, die der Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens, der Herbeiführung der Schuldenregulierung und der Erfüllung von Unterhaltspflichten dienen. § 6 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Einzahlungen von Dritten und Auszahlungen an Dritte können aus den in § 33 Abs. 2 genannten Gründen untersagt werden. § 33 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

23. In § 45 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz“ durch „Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
24. In § 50 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „oder Selbstverletzung“ durch ein Komma und die Wörter „Selbstverletzung oder erheblicher Gewalttätigkeiten gegen Personen“ ersetzt.
25. In § 55 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „eine Beschäftigung in“ durch „die Gestaltung“ ersetzt.
26. In § 58a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ durch „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.
27. § 65 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“
28. In § 69 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
29. In § 72 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Ausbildung und Weiterbildung, Arbeit“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
30. In § 73 Abs. 2 werden die Wörter „Bildung und Beschäftigung können“ durch „Beschäftigung kann“ ersetzt.
31. In § 80 Abs. 1 werden die Wörter „Hessische Ministerium der Justiz“ durch „für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
32. In § 81 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Behandlung“ das Komma und die Wörter „schulische und berufliche Bildung“ gestrichen.

Artikel 2 ²⁾

Aufhebung der Hessischen Strafvollzugsvergütungsverordnung

Die Hessische Strafvollzugsvergütungsverordnung vom 23. November 2011 (GVBl. I S. 751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2021 (GVBl. S. 277), wird aufgehoben.

Artikel 3 ³⁾

Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Beschäftigung“

² Hebt auf FFN 24-45

³ Ändert FFN 24-39

b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Beschäftigung“

c) Die Angabe zur Überschrift des Neunten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Neunter Abschnitt

Anerkennung von Beschäftigung, Gelder der Gefangenen“

d) In den Angaben zu den §§ 37 und 38 werden die Wörter „Ausbildung und Arbeit“ jeweils durch „Beschäftigung“ ersetzt.

2. Dem § 2 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Um das Erziehungsziel zu erreichen, soll durch differenzierte Maßnahmen auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen eingegangen werden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere solche nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 bis 12.

(4) Gewichtung und Auswahl der Maßnahmen nach Abs. 3 bestimmen sich nach dem Förderbedarf im Einzelfall. Maßnahmen der Beschäftigung nach § 27, vorrangig der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags im Vollzug der Jugendstrafe besonders zu fördern.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

4. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch „sechs“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts oder einer Behörde, insbesondere einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde, überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des um die Überlassung ersuchenden Gerichts oder der um die Überlassung ersuchenden Behörde erforderlich ist (Ausantwortung). Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 trägt das ersuchende Gericht oder die ersuchende Behörde.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 43 Abs. 2)“ die Wörter „in angemessenem Umfang“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Verfügen“ durch „Soweit“ ersetzt, wird nach dem Wort „Taschengeld“ das Wort „verfügen“ eingefügt und wird die Angabe „(§ 43)“ durch „nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „oder der nach § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachtende Wille oder mutmaßliche Wille der Gefangenen entgegensteht“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „mit vorheriger Zustimmung der Anstaltsleitung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnung bedarf zudem der vorherigen Zustimmung des zuständigen Gerichts.“

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Abs. 3 Satz 3“ werden ein Komma und die Angabe „Abs. 4 Satz 1 und 2“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satz 1 ist die Zustimmung des zuständigen Gerichts unverzüglich nachträglich einzuholen.“

8. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Beschäftigung“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Beschäftigung“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische Beschäftigung und Arbeit (Beschäftigung) dienen insbesondere dem Ziel, die Persönlichkeit der Gefangenen zu entwickeln und die Fähigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.“

c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 371)“ ersetzt.

10. In § 29 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Freizeitbeschäftigung“ durch die Wörter „Gestaltung der Freizeit“ ersetzt.

11. Nach § 34 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, insbesondere zur Gesundheitsvorsorge oder Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs, darf die Anstalt eingehende Schreiben, die der Überwachung nach Abs. 2 Satz 1 unterliegen, anhalten, soweit diese den Gefangenen in Kopie weitergeleitet werden.“

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer in den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 dürfen Telefongespräche und sonstige Kommunikation im Sinne des Abs. 1 aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung überwacht werden, insbesondere zur Feststellung der Identität von Gesprächsbeteiligten; die Überwachung erstreckt sich hierbei sowohl auf die Gefangenen als auch auf die anderen Gesprächsbeteiligten. Das Gespräch darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist, und, soweit es besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zum Gegenstand hat, unbedingt erforderlich ist. Das Gespräch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen

Anordnungen verstoßen. Findet eine Überwachung statt, so sind die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

13. Die Überschrift des neunten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Neunter Abschnitt

Anerkennung für Beschäftigung, Gelder der Gefangenen“

14. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Ausbildung und Arbeit“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefangene, die eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 ausüben, erhalten hierfür eine monetäre Anerkennung (Vergütung). Für Tätigkeiten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 gilt dies nur, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen. Die Vergütung soll dazu beitragen, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Beschäftigung für das Erreichen des Erziehungsziels nach § 2 Abs. 1 zu vermitteln. Sie soll zu diesem Zweck

1. helfen, vorrangig Überbrückungsgeld nach § 41 und zudem Hausgeld nach § 39 sowie Eigengeld nach § 43 zu bilden,
2. die Gefangenen bei Ausgaben, die der Erreichung des Erziehungsziels dienen, beispielsweise um den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, sowie bei der Teilnahme am Einkauf nach § 22 unterstützen,
3. die Gefangenen bei der Beteiligung an den Kosten des Vollzugs nach diesem Gesetz unterstützen.

Nehmen Gefangene während der Zeit ihrer Tätigkeiten nach § 27 Abs. 2 aus wichtigen Gründen an im Förderplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 oder 11 teil, erhalten sie für deren Dauer ihre Vergütung nach Satz 1 weiter. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme an Maßnahmen nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 oder 11 zur Erreichung des Erziehungsziels bereits vor einer Aufnahme in den Förderplan angezeigt ist.

c) In Abs. 2 wird das Wort „neun“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

d) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 38a des Hessischen Strafvollzugsgesetzes ist mit der Maßgabe, dass Tätigkeiten Gefangener ausschließlich durch Zeitlohn vergütet werden, entsprechend anzuwenden.“

e) In Abs. 5 werden die Wörter „vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe“ durch „von der Vergütung“ ersetzt.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „von Ausbildung und Arbeit“ durch „für Beschäftigung“ ersetzt.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zusätzliche Anerkennung für Beschäftigung und die Nichterhebung eines Haftkostenbeitrages nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 sollen ergänzend zu der Vergütung nach §

37 dazu beitragen, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Beschäftigung für die Entwicklung der Persönlichkeit und ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu vermitteln.“

- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Nr. 1 werden die Wörter „fünf vom Hundert“ durch die Angabe „5 Prozent“ ersetzt.

16. Dem § 39 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Auszahlungen an Dritte gilt § 43 Abs. 3 entsprechend.“

17. In § 40 Abs. 2 wird die Angabe „14 vom Hundert“ durch „9 Prozent“ ersetzt.

18. In § 41 Abs. 4 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 581, 2088)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)“ ersetzt.

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und dadurch eine Verwendung für Ausgaben, die der Eingliederung der Gefangenen dienen, nicht gefährdet wird“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ausgaben nach Satz 2 sind insbesondere solche, die der Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens, der Herbeiführung der Schuldenregulierung und der Erfüllung von Unterhaltspflichten dienen. § 6 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Einzahlungen von Dritten und Auszahlungen an Dritte können aus den in § 32 Abs. 2 genannten Gründen untersagt werden. § 32 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

20. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „oder Selbstverletzung“ durch ein Komma und die Wörter „Selbstverletzung oder erheblicher Gewalttätigkeiten gegen Personen“ ersetzt.

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Angabe „sieben Tagen Dauer oder mehr als 30 Tagen“ ersetzt.

21. § 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 werden die Wörter „eine Beschäftigung in“ durch „die Gestaltung“ ersetzt.

b) In Nr. 6 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

22. In § 58a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ durch „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.

23. § 65 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

24. In § 68 Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „Ausbildung und Weiterbildung, Arbeit“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
25. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
26. In § 72 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „ausbildungs- und arbeitsfreien“ durch das Wort „beschäftigungsfreien“ ersetzt.
27. In § 75 Abs. 2 werden die Wörter „Ausbildungs- und Arbeitszeit“ durch das Wort „Beschäftigungszeit“ ersetzt.
28. In § 76 Abs. 1 werden die Wörter „Hessische Ministerium der Justiz“ durch „für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
29. In § 77 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Behandlung“ das Komma und die Wörter „schulische und berufliche Bildung“ gestrichen.

Artikel 4 ⁴⁾

Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Hessische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zur Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Wörter „Arbeit, Bildung,“ durch „Beschäftigung und“ ersetzt.
 - b) Die Angaben zu den §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

„§ 20 Beschäftigung
§ 21 Anerkennung für Beschäftigung“
 - c) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Anordnung und ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Schusswaffengebrauch“
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts oder einer Behörde, insbesondere einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde, überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des um die Überlassung ersuchenden Gerichts oder der um die Überlassung ersuchenden Behörde erforderlich ist (Ausantwortung). Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 trägt das ersuchende Gericht oder die ersuchende Behörde.“
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „arbeiten oder an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen“ durch „eine Beschäftigung ausüben“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:

⁴ Ändert FFN 24-43

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „oder der nach § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachtende Wille oder mutmaßliche Wille der Untersuchungsgefangenen entgegensteht“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „mit vorheriger Zustimmung der Anstaltsleitung“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnung bedarf zudem der vorherigen Zustimmung des zuständigen Gerichts.“
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Abs. 3 Satz 3“ werden ein Komma und die Angabe „Abs. 4 Satz 1 und 2“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satz 1 ist die Zustimmung des zuständigen Gerichts unverzüglich nachträglich einzuholen.“

5. Die Überschrift zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Beschäftigung und Freizeit“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Beschäftigung“

- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Arbeit“ ein Komma und die Wörter „arbeitstherapeutischen Beschäftigung oder zu Maßnahmen der beruflichen und schulischen Bildung (Beschäftigung)“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit oder sonstige“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Beschäftigung soll zur sinnvollen Nutzung der Zeit der Untersuchungshaft beitragen. Nehmen Untersuchungsgefangene eine Beschäftigung auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Bedingungen.“
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „Arbeit oder sonstigen“ gestrichen.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Anerkennung für Beschäftigung“

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Üben Untersuchungsgefangene eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 aus, erhalten sie dafür eine monetäre Anerkennung (Vergütung). Dies gilt für Maßnahmen

nach § 20 Abs. 3 nur, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vergütung wird je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Untersuchungsgefangenen gestuft. § 38a des Hessischen Strafvollzugsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

e) In Abs. 4 werden die Wörter „Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

f) In Abs. 5 werden die Wörter „vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe“ durch „von der Vergütung“ ersetzt.

8. Dem § 21a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Einzahlungen von Dritten und Auszahlungen an Dritte können aus den in § 25 Abs. 2 genannten Gründen untersagt werden. § 25 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

9. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sich in ihrer“ durch das Wort „ihre“ und wird das Wort „beschäftigen“ durch „gestalten“ ersetzt.

10. Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, insbesondere zur Gesundheitsvorsorge oder Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs, darf die Anstalt eingehende Schreiben, die der Überwachung oder Kontrolle nach Abs. 2 unterliegen, anhalten, soweit diese den Untersuchungsgefangenen in Kopie weitergeleitet werden.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer in den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 dürfen Telefongespräche und sonstige Kommunikation im Sinne des Abs. 1 aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere zur Feststellung der Identität von Gesprächsbeteiligten, oder bei Vorliegen einer verfahrenssichernden Anordnung überwacht werden; die Überwachung erstreckt sich hierbei sowohl auf die Untersuchungsgefangenen als auch auf die anderen Gesprächsbeteiligten. Das Gespräch darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist, und, soweit es besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zum Gegenstand hat, unbedingt erforderlich ist. Das Gespräch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. Findet eine Überwachung statt, so sind die Untersuchungsgefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

12. In § 30 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz“ durch „Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.

13. In § 35 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „oder Selbstverletzung“ durch ein Komma und die Wörter „Selbstverletzung oder erheblicher Gewalttätigkeiten gegen Personen“ ersetzt.
14. In § 38 Abs. 4 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 581, 2088)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)“ ersetzt.
15. In § 44 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bildungs-“ gestrichen.
16. In § 47 Abs. 4 werden die Wörter „Bildung, Arbeit“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
17. § 48 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Üben junge Untersuchungsgefangene eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 aus, sind der Bemessung der Vergütung nach § 21 Abs. 1 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Die Vergütung soll den jungen Untersuchungsgefangenen auch den Wert regelmäßiger Beschäftigung für die Entwicklungsförderung vermitteln und dazu insbesondere helfen, ein Überbrückungsgeld nach Satz 3 zu bilden.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „12. November 2020 (GVBl. S. 778)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 21 Abs. 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Tätigkeiten junger Untersuchungsgefangener ausschließlich durch Zeitlohn vergütet werden.“

18. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Anordnung und ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen,
Schusswaffengebrauch“

b) Dem bisherigen Wortlaut wird als Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Abweichend von § 35 Abs. 8 Satz 3 bedarf eine Absonderung von jungen Untersuchungsgefangenen von mehr als sieben Tagen Dauer oder mehr als 30 Tagen innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Werden junge Untersuchungsgefangene dauerhaft überwacht nach § 35 Abs. 6 und 2 Satz 1 Nr. 2 oder ist eine Absonderung von jungen Untersuchungsgefangenen von mehr als 24 Stunden nach § 35 Abs. 7 angeordnet, so hat sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich aufzusuchen.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

19. In § 54a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ durch „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.

20. § 61 Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

21. In § 64 Abs. 2 werden die Wörter „Bildung und Beschäftigung können“ durch „Beschäftigung kann“ ersetzt.

22. In § 71 Abs. 1 werden die Wörter „Hessische Ministerium der Justiz“ durch „für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
23. In § 72 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuung“ das Komma und das Wort „Bildung“ gestrichen.

Artikel 5 ⁵⁾

Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 38 wird das Wort „Vergütung“ durch „Anerkennung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:
„§ 79 Inkrafttreten“
 - c) Die Angabe zu § 80 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Zur Erreichung der Vollzugsziele sind den Untergebrachten die erforderlichen Maßnahmen anzubieten. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere solche nach § 10 Abs. 1 Satz 2. Gewichtung und Auswahl der Maßnahmen bestimmen sich nach dem Maßnahmenbedarf im Einzelfall. Beschäftigung nach § 28 ist aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Eingliederung besonders zu fördern.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Untergebrachte dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts oder einer Behörde, insbesondere einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde, überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des um die Überlassung ersuchenden Gerichts oder der um die Überlassung ersuchenden Behörde erforderlich ist (Ausantwortung). Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 trägt das ersuchende Gericht oder die ersuchende Behörde.“
4. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Personen nach Abs. 1 Satz 1 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass
 1. Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können; die Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen mit unmittelbarem Zwang entsprechend § 53 sowie das Hausrecht bleiben hiervon unberührt,
 2. § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 keine Anwendung finden und
 3. sie abweichend von § 43 Abs. 1 in angemessenem Umfang an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung beteiligt werden können.“

⁵⁾ Ändert FFN 24-46

5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit eine schädliche Beeinflussung der Untergebrachten nicht zu befürchten ist, kann mit Zustimmung der betroffenen Untergebrachten eine gemeinsame Unterbringung erfolgen, wenn

1. für Untergebrachte eine Gefahr für Leben oder eine Hilfsbedürftigkeit besteht oder
2. dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich ist und für die betroffenen Untergebrachten einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

Die Belegung eines Zimmers mit mehr als zwei Untergebrachten ist unzulässig.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „oder der nach § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachtende Wille oder mutmaßliche Wille der Untergebrachten entgegensteht“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „mit vorheriger Zustimmung der Leitung der Einrichtung“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnung bedarf zudem der vorherigen Zustimmung des zuständigen Gerichts.“
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Abs. 3 Satz 3“ werden ein Komma und die Angabe „Abs. 4 Satz 1 und 2“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satz 1 ist die Zustimmung des zuständigen Gerichts unverzüglich nachträglich einzuholen.“

7. § 28 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Untergebrachte sind nicht zu Arbeit, arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung (Beschäftigung) verpflichtet.

(2) Ihnen soll Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen Untergebrachte eine Beschäftigung auf, gelten die von der Einrichtung festgelegten Bedingungen.“

8. In § 30 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Freizeitbeschäftigung“ durch die Wörter „Gestaltung der Freizeit“ ersetzt.
9. In § 34 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 110)“ ersetzt.
10. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung, insbesondere zur Gesundheitsvorsorge oder Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs, darf die Einrichtung eingehende Schreiben, die der Überwachung nach Abs. 2 Satz 1 unterliegen, anhalten, soweit diese den Untergebrachten in Kopie weitergeleitet werden.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Außer in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 dürfen Telefongespräche und sonstige Kommunikation im Sinne des Abs. 2 aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Behandlung überwacht werden, insbesondere zur Feststellung der Identität von Gesprächsbeteiligten; die Überwachung erstreckt sich hierbei sowohl auf die Untergebrachten als auch auf die anderen Gesprächsbeteiligten. Das Gespräch darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist, und, soweit es besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zum Gegenstand hat, unbedingt erforderlich ist. Das Gespräch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. Findet eine Überwachung statt, so sind die Untergebrachten und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Vergütung von“ durch „Anerkennung für“ ersetzt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Untergebrachte, die eine angebotene Beschäftigung ausüben, erhalten dafür eine monetäre Anerkennung (Vergütung). Bei schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen gilt dies nur, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen. Die Vergütung soll dazu beitragen, den Untergebrachten den Wert regelmäßiger Beschäftigung für das Erreichen der Vollzugsziele zu vermitteln und sie zusätzlich zur Aufnahme einer Beschäftigung motivieren. Sie soll zu diesem Zweck

1. helfen, vorrangig Überbrückungsgeld nach § 42 und zudem Hausgeld nach § 40 sowie Eigengeld nach § 44 zu bilden,
2. die Untergebrachten bei der Erreichung der Vollzugsziele dienenden Ausgaben und bei der Teilnahme am Einkauf nach § 22 unterstützen,
3. die Untergebrachten bei der Beteiligung an den Kosten des Vollzugs nach diesem Gesetz unterstützen.

(2) Nehmen beschäftigte Untergebrachte während der Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 teil, erhalten sie für deren Dauer ihre Vergütung nach Abs. 1 weiter. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme an solchen Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele bereits vor der Aufnahme in den Vollzugsplan angezeigt ist.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „16“ durch „22“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vergütung wird je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Untergebrachten gestuft. § 38a des Hessischen Strafvollzugsgesetzes ist mit der Maßgabe, dass 75 Prozent der Eckvergütung nicht unterschritten werden dürfen und eine arbeitstherapeutische Beschäftigung mit 100 Prozent des Grundlohns der Vergütungsstufe I zu vergüten ist, entsprechend anzuwenden.“

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zusätzliche Anerkennung soll ergänzend zu der Vergütung nach § 38 dazu beitragen, den Untergebrachten den Wert regelmäßiger Beschäftigung für ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu vermitteln und sie zur Aufnahme einer Beschäftigung zusätzlich motivieren.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „12. November 2020 (GVBl. S. 778)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „9 Prozent“ durch „7 Prozent des Tagessatzes“ ersetzt.

14. Dem § 40 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Auszahlungen an Dritte gilt § 44 Abs. 3 entsprechend.“

15. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch „18“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „14“ durch „10,5“ ersetzt.

16. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und dadurch eine Verwendung für Ausgaben, die der Eingliederung der Untergebrachten dienen, nicht gefährdet wird“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ausgaben nach Satz 2 sind insbesondere solche, die der Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens, der Herbeiführung der Schuldenregulierung und der Erfüllung von Unterhaltspflichten dienen. § 6 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Einzahlungen von Dritten und Auszahlungen an Dritte können aus den in § 33 Abs. 2 genannten Gründen untersagt werden. § 33 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

17. In § 50 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „oder Selbstverletzung“ durch ein Komma und die Wörter „Selbstverletzung oder erheblicher Gewalttätigkeiten gegen Personen“ ersetzt.

18. In § 51 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Anstaltsleitung“ durch die Wörter „Leitung der Einrichtung“ ersetzt.

19. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Hessische Datenschutzgesetz“ durch „Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz“ ersetzt.

20. In § 58a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ durch „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.

21. In § 64 Satz 1 werden die Wörter „Hessischen Datenschutzgesetzes“ durch „Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes“ ersetzt.

22. § 65 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

23. In § 75 Abs. 1 werden die Wörter „Hessische Ministerium der Justiz“ durch „für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
24. In § 76 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Behandlung“ das Komma und die Wörter „schulische und berufliche Bildung“ gestrichen.
25. § 79 wird aufgehoben.
26. Der bisherige § 80 wird § 79.

Artikel 6 ⁶⁾

Änderung des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 Abs. 6 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung, Selbstverletzung oder erheblicher Gewalttätigkeiten gegen Personen unbedingt erforderlich ist.“
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zwang“ die Wörter „und Festnahmerecht“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „12. November 2020 (GVBl. S. 778)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - c) Als Abs. 7 wird angefügt:
„(7) Arrestierte Jugendliche, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nacheile festgenommen und in die Einrichtung zurückgeführt werden.“
3. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Hessische Ministerium der Justiz“ durch „für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 7 ⁷⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Beim Vollzug nach den Abs. 1 und 2 ist die Barrierefreiheit der Einrichtung für Untergebrachte mit Behinderungen zu gewährleisten.“
2. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „und Herkunft“ durch ein Komma und die Wörter „Herkunft und Behinderung“ ersetzt.

⁶⁾ Ändert FFN 24-49

⁷⁾ Ändert FFN 352-6

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).“

Artikel 8

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

- 1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
- 2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
- 4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
- 3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen),
- 5. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

A Einleitung

Wie eingangs ausgeführt ergibt sich redaktioneller und inhaltlicher Änderungsbedarf bei den hessischen Justizvollzugsgesetzen einschließlich des HessJAVollzG, der HStVollzVergVO sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz.

Bei den Änderungen des HStVollzG, HessJStVollzG, HUVollzG und HSVVollzG sowie der HStVollzVergVO wurden die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zu entnehmenden Anforderungen berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung insbesondere aus:

- Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot nach Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein aus dem Gesetz selbst erkennbares, umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichteter Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen (Rn. 162). Der Gesetzgeber ist nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt, vielmehr ist ihm bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Einschätzung, Abwägung und Gewichtung der verschiedenen Gesichtspunkte ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsraum eröffnet (Rn. 164ff., 196ff.). Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs müssen aber jedenfalls auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen – wozu auch das in der Vollzugspraxis vorhandene Erfahrungswissen zählt – beruhen (Rn. 165).
- Sieht der Gesetzgeber im Rahmen des von ihm festgelegten Resozialisierungskonzepts Arbeit als Behandlungsmaßnahme zur Erreichung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots vor, muss aus den gesetzlichen Regelungen klar erkennbar sein, welcher Stellenwert dem Faktor Arbeit im Gesamtkontext des Resozialisierungskonzepts beigemessen wird. Hierbei ist insbesondere gesetzlich festzuschreiben, in welchem Verhältnis Arbeit zu anderen Behandlungsmaßnahmen, etwa zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Arbeitstherapie und zu therapeutischen Behandlungs- oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen, steht (Rn. 167).
- Der Gesetzgeber muss die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung und insbesondere einem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen (Rn. 163). Ausgestaltung und Höhe der Vergütung müssen so bemessen sein, dass die in jenem Konzept festgeschriebenen Zwecke tatsächlich erreicht werden können. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe ist somit an ihren auf Grund des jeweiligen Resozialisierungskonzeptes verfolgten Zwecken zu messen (Rn. 183). Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts fällt die Aufgabe, die erforderliche Abwägung der vielfältigen Belange vorzunehmen und Zielkonflikte zu lösen, dem Gesetzgeber zu, wobei ihm ein weiter Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum eingeräumt ist (Rn. 193).

Zur Erarbeitung der insoweit als erforderlich erachteten Gesetzesänderungen wurden insbesondere

- der durch den Strafvollzugausschuss der Länder mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 zustimmend zur Kenntnis genommene Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Empfehlung von Eckpunkten eines Systems der Gefangenenvergütung,

- die Auswertung der wissenschaftlichen Befundlage zur resozialisierungsförderlichen Wirkung von Gefangenenarbeit und ihrer Vergütung durch den Kriminologischen Dienst sowie
- die aus einer – jeweils unter maßgeblicher Beteiligung des Kriminologischen Dienstes – Ende 2023 durchgeführten Expertenbefragung aller Leitungen der hessischen Justizvollzugsanstalten und einer bis Mitte 2024 durchgeführten ergänzenden Erhebung in der hessischen Vollzugspraxis zu verschiedenen Fragestellungen der Gefangenenvergütung gewonnenen Erkenntnisse über das dort vorhandene Erfahrungswissen

miteinbezogen.

Um die genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen umzusetzen, wird das den hessischen Justizvollzugsgesetzen jeweils bereits zu entnehmende Resozialisierungskonzept im erforderlichen Umfang verdeutlicht. Zudem werden die Zwecke der Vergütung sowie der zusätzlichen Anerkennung der Beschäftigung von Inhaftierten – die neben der Arbeit die Beschäftigungsformen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der arbeitstherapeutischen Beschäftigung umfasst – soweit erforderlich ausdrücklich im Gesetz benannt. Die Vergütung für diese Beschäftigung wird für Strafgefangene und junge Untersuchungsgefangene um rund zwei Drittel erhöht. Die Vergütung Sicherungsverwahrter wird unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes insoweit erhöht, als der bisherige prozentuale Abstand zur Vergütung in der Strafhaft auch zukünftig gewahrt bleibt. Dadurch wird die Summe, die vorrangig der Bildung des Überbrückungsgeldes nach der Entlassung zugutekommt und bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen als Eigengeld etwa für Ausgaben, die der Eingliederung dienen (beispielsweise zur Schuldenregulierung, Schadenswiedergutmachung und Unterhaltszahlungen), herangezogen werden kann, deutlich gestärkt. Aufgrund der Erhöhung der Vergütung steigt der dem Hausgeld, das beispielsweise in angemessenem Umfang für Einkaufszwecke in Haft unmittelbar verfügbar ist, zufließende Betrag deutlich, und zwar um rund zwei Drittel, an. Dies schärft die unmittelbare Erkennbarkeit eines greifbaren Gegenwertcharakters der Vergütung für die geleistete Beschäftigung und stellt sicher, dass den Gefangenen durch Beschäftigung bereits in den niedrigsten Vergütungsstufen mit dem Hausgeldanteil regelmäßig eine Summe zur Verfügung steht, die jedenfalls über dem nach den aktuellen Kriterien der sozialgerichtlichen Rechtsprechung in Einrichtungen angezeigten Barbetrag (vgl. LSG Hessen, Urteil vom 11. Dezember 2014 – L 4 SO 45/23) liegt. Damit wird auch insoweit der resozialisierungsförderliche Wert regelmäßiger Beschäftigung im Sinne eines greifbaren Vorteils angemessen verdeutlicht. Ergänzend wird die zusätzliche (nichtmonetäre) Anerkennung der Beschäftigung gestärkt. Zu diesem Zweck werden die im Vollzug der Freiheitsstrafe durch regelmäßige Beschäftigung erwerbbar und auf den Entlassungszeitpunkt anrechenbaren Freistellungstage von bis zu acht auf bis zu zwölf im Jahr erhöht. Schließlich werden die bisher in der Hessischen Strafvollzugsvergütungsverordnung geregelten wesentlichen Vorgaben zur Festsetzung von Vergütungsstufen, zum Zeit- und Leistungslohn sowie zur Gewährung von Zulagen in eine gesetzliche Regelung überführt und im erforderlichen Umfang ergänzt.

Die Änderungen des HStVollzG werden in Artikel 1 vorangestellt, da diesen herausgehobene Bedeutung zukommt. So befasst sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 ausdrücklich mit der Situation im Vollzug der Freiheitsstrafe. Damit sind die insoweit erforderlichen Anpassungen im HStVollzG sowohl in inhaltlicher als auch systematischer Hinsicht Ausgangspunkt dieses Gesetzesentwurfes, insbesondere auch für die entsprechenden Folgeänderungen in den anderen Justizvollzugsgesetzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten. In Artikel 2 wird die HStVollzVergVO als maßgebliche Folgeänderung der in § 38a vorgenommenen Neufassung des HStVollzG aufgehoben. Die Reihenfolge der Artikel im Übrigen orientiert sich an der jeweiligen FFN-Nummerierung.

Der inhaltliche Änderungsbedarf bei den Justizvollzugsgesetzen ist darüberhinausgehend grundsätzlich identisch, soweit sich aus den Besonderheiten der Art der Freiheitsentziehung nichts anderes ergibt. Soweit es sich um inhaltlich identische Änderungen handelt, wird der

Vereinfachung halber in der Begründung regelmäßig – und sinngemäß – entsprechend auf die Begründung der Änderungen eines nach den vorstehenden Ausführungen vorrangigen Paragraphen verwiesen, regelmäßig auf den des HStVollzG. Damit ist jedoch ausdrücklich nicht die Gleichsetzung der verschiedenen geregelten Arten der Freiheitsentziehung, und im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Abstandsgebot insbesondere nicht die Gleichsetzung von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, beabsichtigt. Sofern Besonderheiten bestehen, werden diese ausdrücklich benannt.

B Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchst. a)

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung der Überschrift des Vierten Titels.

Zu Buchst. b)

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung der Überschrift in § 27.

Zu Buchst. c)

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung der Überschrift des Achten Titels.

Zu Buchst. d)

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung der Überschrift in § 38.

Zu Buchst. e)

Die Änderung korrespondiert mit der Neuschaffung des § 38a.

Zu Buchst. f)

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung der Überschrift in § 39.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Die Änderung in Abs. 3 dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 („Gefangenenvergütung II“) und verdeutlicht das Resozialisierungskonzept im Vollzug der Freiheitsstrafe. Das HStVollzG ist nach § 2 Abs. 1 auf das Ziel der Resozialisierung, nämlich die Befähigung, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, ausgerichtet. Dazu setzt der auf Resozialisierung ausgerichtete Vollzug insbesondere an der Verringerung kriminogener Risikofaktoren (zum Beispiel fehlende schulische und berufliche Qualifikation, Schulden- und Suchtprobleme, mangelnde familiäre oder soziale Integration oder individuell schädliches Verhalten und Einstellungen etwa zur Gewalt) und der Stärkung spiegelbildlicher Schutzfaktoren an. Das zugrundeliegende Resozialisierungskonzept wird für den Vollzug der Freiheitsstrafe verdeutlicht, indem in Satz 1 die Zeck-Mittel-Relation zwischen jenem Ziel und dem zu seiner Erreichung zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausdrücklich festgeschrieben wird. Zentraler Bestandteil dieser Zweck-Mittel-Relation ist die bisher in § 5 Abs. 2 geregelte Leitlinie, dass Gefangenen gezielt Maßnahmen angeboten werden sollen, die ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern, soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und solche für sich nutzen können. Zur beispielhaften Konkretisierung der dazu insbesondere in Betracht kommenden Maßnahmen wird in Satz 2 auf den Katalog der Mindestangaben nach § 10 Abs. 4 Satz 1 HStVollzG, verwiesen, zu dem sich die Vollzugsplanung jedenfalls zu verhalten hat. Die Regelung wird aufgrund der Verwendung des Begriffs „insbesondere“ ausdrücklich maßnahmenoffen und damit zukunftssicher gefasst. Von einer darüberhinausgehenden abschließenden Aufzählung aller zur Erreichung des Ziels der Resozialisierung denkbaren Maßnahmen im Einzelnen wird abgesehen, da eine solche weder möglich ist noch der Vielfalt der vorstellbaren Instrumentarien einerseits und ihrer stetigen Fortentwicklung immanenten Dynamik andererseits gerecht wird.

Die Änderung in Abs. 4 dient ebenfalls der Umsetzung der eingangs genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen, indem Stellenwert und Verhältnis der verschiedenen Maßnahmen zum Erreichen des Ziels der Resozialisierung zueinander gesetzlich klargestellt werden. Gewichtung und Auswahl der Maßnahmen bestimmen sich nach dem in Diagnoseverfahren (§ 9 Abs. 2) ermittelten Bedarf im Einzelfall, aufgrund dessen ein individueller Vollzugsplan nach § 10 zu erstellen ist. An diesem in der Vollzugspraxis bewährten konzeptionellen Paradigma der Resozialisierung, das bereits §§ 6 f. StVollzG und den entsprechenden Regelungen der anderen Bundesländer innewohnt, wird ausdrücklich festgehalten. Es stellt die Gefangenen als Menschen mit individueller Persönlichkeit, Geschichte und Bedürfnissen in den Mittelpunkt und spiegelt damit einen der Menschenwürde verpflichteten, humanen, modernen und differenzierten Behandlungsvollzug wider. Nur auf der Grundlage des Einzelfalls lassen sich sinnvolle spezifische Maßnahmen zur Aufarbeitung der konkreten kriminalitätsauslösenden bzw. -aufrechterhaltenden Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Verhaltensdispositionen entwickeln (vgl. HessLT-Drs. 18/1396, 78, 81). Daher variiert der Stellenwert vollzoglicher Maßnahmen je nach Einzelfall stark und lässt sich konzeptionell nicht über punktuelle Ergänzungen und Schärfungen hinausgehend abstrakt gewichten. Dies entspricht im Übrigen der einhelligen fachlichen Einschätzung der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Empfehlung von Eckpunkten eines Systems der Gefangenenvergütung. Daraus folgt auch, dass ein subjektives Recht auf bestimmte Maßnahmen den Gefangenen nicht zusteht (HLT-Drs. 16/7363, 48; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 16. Februar 1993 – 2 BvR 594/92 = BVerfG NJW 1993, 3188 [3189]; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10. März 2009 – 1 Ws 292/08 L = OLG Karlsruhe StV 2009, 595; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18. August 2005 – 2 Ws 159/04 = OpenJur 2012, 64942 Rn. 11).

Der Stellenwert, der insoweit dem Faktor Arbeit und sonstige Beschäftigung beigemessen wird, wird aus inhaltlichen und systematischen Gründen an die bisher in § 27 Abs. 1 getroffene Regelung angelehnt und nunmehr in Satz 2 zum Ausdruck gebracht. Dem Gesetzgeber bleibt die Hervorhebung und Förderung bestimmter, als besonders resozialisierungsförderlich erachteter, Faktoren im Rahmen seines weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums unbenommen. Maßnahmen der Beschäftigung – worunter neben der Arbeit auch die schulische und berufliche Bildung sowie die Arbeitstherapie fallen, die als Beschäftigungsformen ranggleich nebeneinanderstehen – sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags im Vollzug der Freiheitsstrafe besonders zu fördern. Dieser Stellenwert deutet sich in verschiedenen wissenschaftlichen Befunden zur Materie an und entspricht dem in der Vollzugspraxis vorhandenen Erfahrungswissen.

Zur resozialisierungsförderlichen Wirkung von Beschäftigung in Haft liegen nur wenige aussagekräftige wissenschaftliche Befunde vor (vgl. Biedermann et. al., Gefangenenarbeit und Resozialisierung, Systematische Literaturübersicht internationaler quantitativer und qualitativer Studien (2025), S. 92 ff.). Eine Untersuchung Hüttenrauchs (Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor: Eine empirische Studie zur Bedeutung der Arbeit während der Inhaftierungszeit, 2015, S. 121) kommt zu dem Schluss, dass „zusammenfassend [...] festgestellt werden [muss], dass eine positive Wirkung einer Beschäftigung oder Fortbildung in der Inhaftierungszeit mit den Methoden der empirischen Forschung noch nicht belegt werden konnte“, betrachtet allerdings nur eine vergleichsweise kleine Stichprobe. Eine aktuellere Studie aus Thüringen (Giebel, Evaluation der Arbeit von Gefangenen im Vollzug. Erste Ansätze und Überlegungen zur Wirkungsforschung, Forum Strafvollzug 5 (2023), S. 328-329) kann ebenfalls keinen signifikanten Unterschied von in Haft arbeitenden und nicht arbeitenden Gefangenen und der anschließenden Rückfälligkeit nachweisen, verweist aber zugleich auf methodische Grenzen der Untersuchung und räumt die Notwendigkeit tiefergehender Differenzierungen zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen ein. Die Übertragbarkeit der vereinzelten internationalen Befunde auf den Strafvollzug in Deutschland bzw. in Hessen ist aus wissenschaftlicher Sicht begrenzt. Insgesamt deuten die wenigen Studien mit ausreichender methodischer Qualität auf günstige Effekte von Arbeitsmaßnahmen in Gefängnissen auf die Rückfälligkeit hin. So konnte eine Studie von Savolainen (2009) aus Finnland belegen, dass Wiederholungstäter eine um 40 % niedrigere Rückfallrate haben, wenn sie eine feste Arbeit nach der Inhaftierung aufgenommen hatten. Eine weitere Studie aus Minnesota/USA von Duwe (2015)

untersuchte den Effekt einer innervollzuglichen Maßnahme kurz vor der Entlassung zur Vermittlung in eine Beschäftigung auf die Rückfälligkeit. Es zeigte sich, dass Gefangene, die an dem Programm teilnahmen, eine etwas niedrigere Rückfallquote hatten. So wurden nur 61 % im Vergleich zu 64 % der Kontrollgruppe rückfällig. Darüber hinaus gibt es aber auch Studien wie die Metaanalyse aus den USA von Bozick et al. (2018), die zwar keinen positiven Effekt von Gefangenenarbeit im engeren Sinne auf die spätere Beschäftigung in Freiheit nachweisen konnten. Die Studie konnte aber zeigen, dass die Rückfallquote von Gefangenen, die während der Haft berufliche Qualifizierungsmaßnahmen absolvierten, um 28 % niedriger war als bei Gefangenen, die an keiner beruflichen Maßnahme teilgenommen hatten. Da jedoch eine randomisierte Zuweisung der Gefangenen zu den Gruppen in der Regel nicht möglich ist und sich Beschäftigte von den Unbeschäftigten häufig in einer Vielzahl von rückfallrelevanten Merkmalen unterscheiden, können die Effekte nicht abschließend auf eine bestimmte Maßnahme zurückgeführt werden. Insgesamt ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen davon auszugehen, dass Probleme im Arbeitsleben zu den Risikofaktoren für Kriminalität und kriminelle Rückfälligkeit gehören („Central Eight“ Risikofaktoren von Andrews & Bonta, 2010). Dabei stehen die Stabilität des Beschäftigungsverhältnisses, die damit einhergehenden sozialen Bindungen zu nicht-kriminellen Personen sowie die aus der Berufstätigkeit resultierende Belohnung und Befriedigung im Vordergrund. Auch wenn insgesamt kein monokausaler Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Bildungsmängeln einerseits und Straffälligkeit andererseits belegt werden kann, kommt der Arbeits- und Berufssituation nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis häufig eine kaum zu überschätzende Bedeutung als Ursache für die Begehung von Straftaten zu (vgl. Arloth NSTZ 2016, 238 [238]). Folgen von Defiziten in der Erwerbsbiographie und der schulischen und beruflichen Bildung, z.B. mangelnde Gemeinschafts- und Konfliktlösungsfähigkeit, Arbeitslosigkeit, fehlendes Durchhaltevermögen und Selbstbewusstsein, wirken sich erheblich auf die persönliche und soziale Entwicklung aus. Hinzu kommt, dass Beschäftigung auch dahingehend zur Resozialisierung beiträgt, da andere Maßnahmen für sich genommen den Alltag in Haft in der Regel nicht ausfüllen und sie zudem nur für einen Teil der Betroffenen in Betracht kommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 2015 – 2 BvR 1017/14 Rn. 15). Die gesetzgeberische Annahme der zentralen Bedeutung der Beschäftigung für die Eingliederung wird jedenfalls mit dem in der Vollzugspraxis vorhandenen Erfahrungswissen sowohl im Hinblick auf die Beschäftigung in ihrer Gesamtheit als auf die jeweiligen Beschäftigungsformen im Einzelnen ausdrücklich geteilt: So haben in der Expertenbefragung alle Befragten und in der ergänzenden Erhebung rund 90 % der Befragten der Aussage zugestimmt, dass der Beschäftigung zentrale Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags zukommt.

Zu Nr. 3 (§ 5)

Zu Buchst. a)

Die bisher in Abs. 2 geregelte Leitlinie wird in die Beschreibung der Zweck-Mittel-Relation des Resozialisierungskonzepts in § 2 Abs. 3 überführt.

Zu Buchst. b)

Die Änderung ist insoweit lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 4 (§ 9)

Die Änderung dient der einheitlichen Verwendung des Begriffs der Beschäftigung, der neben der Arbeit die schulische und berufliche Bildung sowie die Arbeitstherapie umfasst.

Zu Nr. 5 (§ 10)

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 11)

Die Änderung in Satz 1 erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift hinsichtlich der ersuchenden Stellen. Bisher konnte die Ausantwortung nur auf Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Die vollzugliche Praxis zeigt jedoch, dass entsprechende Ersuchen auch von Gerichten sowie von weiteren Behörden gestellt werden können, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Um den tatsächlichen Anwendungsfällen Rechnung zu tragen und eine sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung des

Anwendungsbereichs zu vermeiden, wird der Kreis der ersuchenden Stellen daher entsprechend erweitert, wobei die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörde nichtabschließend als Beispiele in Frage kommender Behörden aufgeführt werden.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die ersuchende Stelle – sei es ein Gericht oder eine Behörde – während der Dauer der Ausantwortung die Verantwortung sowohl für die Sicherung des Gewahrsams der auszuantwortenden Person als auch für das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nach Satz 1 trägt.

Zu Nr. 7 (§ 13)

Die Anhebung der Höchstgrenze von bisher 21 auf 24 Kalendertage im Jahr verbessert die regel- und gleichmäßige Verteilung der Freistellungstage über das Kalenderjahr, womit die Anwendung der Vorschrift in der Vollzugspraxis erleichtert wird. Zugleich fördert diese Anhebung die Kontinuität bei der Durchführung der Maßnahme und kann damit die Pflege förderlicher sozialer und familiärer Beziehungen der Gefangenen stärken.

Zu Nr. 8 (§ 18)

Der Begriff der Arbeit wird durch den Begriff der Beschäftigung ersetzt, da für alle Beschäftigungsformen der Grundsatz des Umgangs in Gemeinschaft gilt.

Zu Nr. 9 (§ 22)

Zu Buchst. a)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich der Einkauf im Rahmen eines angemessenen Eigenbedarfs halten muss und beispielsweise mit Blick auf die gebotene Begrenzung von Geschäften unter Gefangenen, Eindämmung von Abhängigkeiten und subkulturellen Verstrickungen sowie Übersichtlichkeit des Haftraums und eine vernünftige Lebensführung zu begrenzen ist. Zu der Resozialisierung dienenden vernünftigen Lebensführung trägt in diesem Lichte auch bei, dass verfügbare Gelder der Gefangenen nicht unbegrenzt dem Einkauf zufließen, sondern auch Ausgaben, die der Eingliederung dienen, oder der Beteiligung an den Kosten des Vollzugs zugutekommen sollen.

Zu Buchst. b)

Diese Änderung ermöglicht der Anstalt, den Gefangenen die Verwendung von Eigengeld für den monatlichen Einkauf (sog. „Aufstocken“) bis zu einem angemessenen Umfang zu gestatten, soweit sie ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld verfügen. Dies war nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut bereits dann ausgeschlossen, sobald Gefangene nur über geringste Haus- oder Taschengeldebeträge verfügten, was sich für die Vollzugspraxis als wenig sinnvoll erwiesen hat. Durch den Verweis auf § 43 Abs. 1 wird verdeutlicht, dass sich eine Gestattung nur auf die Verwendung insoweit freien Eigengeldes erstrecken darf.

Zu Nr. 10 (§ 25)

Zu Buchst. a)

Das Selbstbestimmungsrecht gebietet, dass Behandlungsmaßnahmen unterbleiben müssen, wenn diesen ein nach § 1827 BGB zu beachtender Wille oder mutmaßliche Wille der Betroffenen entgegensteht. Die Änderung stellt daher ausdrücklich klar, dass bei der Frage, ob medizinische Zwangsmaßnahmen erfolgen dürfen, auch zu beachten ist, ob einwilligungsfähige Volljährige mit einer wirksamen und auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der Betroffenen zutreffenden Patientenverfügung für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit schriftlich eine Regelung zu Zwangsbehandlungen getroffen haben und diese auch in der konkreten Behandlungssituation Geltung beanspruchen soll (vgl. BGH, Beschl. v. 15. März 2023 – XII ZB 232/21 Rn. 15). Ausgenommen sind Fälle der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen, da über deren Rechte nicht disponiert werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Juni 2021 – 2 BvR 1866/17 – 2 BvR 1314/18 Rn. 77). Beachtlich können nur Patientenverfügungen sein, die der Anstalt bekannt sind bzw. die sich bei der Habe der Gefangenen befinden. Für die Praxis empfiehlt es sich, diese zur Gesundheitsakte zu nehmen. Eine Ermittlungspflicht der Anstalt besteht insoweit jedoch nicht. Die Patientenverfügung bindet alle an dem Entscheidungsprozess über die in Frage stehende ärztliche Maßnahme beteiligten

Personen nur, wenn die Betroffenen ihre Entscheidung mit freiem Willen und im Bewusstsein über deren Reichweite getroffen haben und sie sicher auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen passt (vgl. BGH, Urt. v. 6. Juli 2016 – XII ZB 61/16 Rn. 45 = NJW 2016, 3297 [3301]). Bei der Auslegung der Erklärung ist daher zu beachten, ob sie hinreichend bestimmt und die konkrete Behandlungs- und Lebenssituation von ihrer Reichweite umfasst ist, insbesondere ob die von den Betroffenen in der Patientenverfügung in Bezug genommene Situation die etwaigen Konsequenzen einer ausbleibenden Behandlung, wie den Eintritt schwerster, gar irreversibler Schäden oder einer Chronifizierung des Krankheitsbildes mit den entsprechenden Folgen etwa für die Fortdauer einer freiheitsentziehenden Maßnahme erfasst haben.

Zu Buchst. b)

Zu Doppelbuchst. aa)

Die Änderung verdeutlicht, dass die Anordnung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge der vorherigen Zustimmung der Anstaltsleitung bedarf, die dazu auch die nunmehr in Satz 2 geregelte richterliche Zustimmung einzuholen hat.

Zu Doppelbuchst. bb)

Die Änderung dient ebenfalls der Umsetzung verfassungsrechtlicher Anforderungen an die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge, indem dem Eingriff eine gesichert unabhängige Prüfung vorausgestellt wird. Diese kann durch einen Richtervorbehalt oder durch die Beteiligung einer anderen neutralen Stelle (Ombudsperson, sonstige Behörde) geschehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Juni 2021 – 2 BvR 1866/17 – 2 BvR 1314/18 Rn. 68; BVerfG, Beschl. v. 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 Rn. 71 = BVerfG NJW 2011, 2113 [2118]). Durch den Richtervorbehalt wird für die Anstalt bei der Anordnung und Durchführung medizinischer Zwangsmaßnahmen die Rechtssicherheit verbessert. Zugleich wird für die Betroffenen der aufgrund der Eingriffsintensität medizinischer Zwangsmaßnahmen besonders gebotene effektive Rechtsschutz (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. März 2011 a.a.O., Rn. 63) über Abs. 5 hinausgehend erweitert. Der richterlichen Entscheidung geht regelmäßig eine Anhörung des oder der Betroffenen voraus. Zuständig für die richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird (§ 83 Nr. 3 i. V. m. §§ 121a und 121 b StVollzG).

Zu Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die vorherige Zustimmung des Gerichts wird in die abschließende Aufzählung der Anforderungen an die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge, von denen bei Gefahr im Verzug abgesehen werden kann, aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Wird aufgrund Gefahr im Verzug von der vorherigen Zustimmung des Gerichts abgesehen, ist diese zur Sicherstellung einer unabhängigen Prüfung der Maßnahme unverzüglich nachträglich einzuholen.

Zu Nr. 11 (Vierter Titel)

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 12 (§ 27)

Zu Buchst. a)

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. b)

Die Änderung ist Folge der Aufnahme der Festschreibung der Bedeutung von Beschäftigung im Vollzug der Freiheitsstrafe in § 2 Abs. 4 Satz 2. Auf die Begründung zur Änderung von § 2 wird insoweit verwiesen. Die Zielbestimmung zu den mit der Beschäftigung der Gefangenen verfolgten

Zwecken in Abs. 1 S. 2 wird beibehalten. Der Begriff „insbesondere“ eröffnet über den gesetzlich festgeschriebenen Zweck, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten und damit die Eingliederung zu fördern, hinaus die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte. So trägt Beschäftigung zur sozialen Sicherheit im Vollzug bei und dient damit der Hinführung zu einem geregelten Tagesablauf bzw. zur Beibehaltung eines solchen, wodurch Risikofaktoren minimiert und die Voraussetzungen für ein straffreies und eigenverantwortliches Leben nach der Entlassung geschaffen werden. Beschäftigung wirkt darüber hinaus der Monotonie der Freiheitsentziehung entgegen und dient der Stärkung sozialer Kontakte und der Teamfähigkeit. Dies findet im Übrigen eine Grundlage in der wissenschaftlichen Literatur in einer Studie von Haas et al. (2018), die gezeigt hat, dass Übergriffe gegen Bedienstete nur selten von Gefangenen ausgehen, die in Beschäftigung sind. Auf einen insoweit günstigen Einfluss deuten ebenfalls die Ergebnisse der ergänzenden Erhebung zur Erschließung des in der Vollzugspraxis vorhandenen Erfahrungswissens hin. Die den jeweiligen Regelungen in den hessischen Justizvollzugsgesetzen zu entnehmenden Annahmen über die Zwecke der Beschäftigung stimmen mit dem in der Vollzugspraxis vorhandenen Erfahrungswissen überein. So stimmten in der Expertenbefragung ca. 90 % der Befragten jeweils dem Zweck der Vermittlung, Förderung und Erhaltung der Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung bzw. der Vermittlung von Selbstbestätigung, Achtung und Selbstachtung und Vertrautmachen mit Arbeitsabläufen zu. Der Entwicklung eines positiven Verhältnisses zur Arbeit wird mit 76,5 % in etwas geringerem Maße zugestimmt (23,5 % teils-teils). Die deutlichste Zustimmung findet bei ca. 94 % der Befragten der in der Gesetzesbegründung – nicht aber im Gesetzestext – angeführte Zweck der Sicherstellung eines geordneten und strukturierten Zusammenlebens (soziale Sicherheit) in den Justizvollzugsanstalten. Dieser Befund spiegelt sich zudem in den Ergebnissen der ergänzenden Erhebung wider (Vermittlung, Förderung und Erhaltung der Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung: Zustimmung ca. 70 %; teils-teils ca. 22 %; Steigerung des leistungsbezogenen Selbstbewusstseins: Zustimmung ca. 57 %, teils-teils ca. 34 %, Vertrautmachen mit Arbeitsabläufen: Zustimmung ca. 75 %, teils-teils ca. 19 %; Entwicklung eines positiven Verhältnisses zur Arbeit: Zustimmung ca. 63 %; teils-teils ca. 27%; Soziale Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten: Zustimmung ca. 76%, teils-teils ca. 14%).

Zu Buchst. c)

Zu Doppelbuchst. aa)

Die Änderung dient der einheitlichen Verwendung des Begriffs der Beschäftigung, der sowohl schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit als auch arbeitstherapeutische Beschäftigung umfasst. An der Pflicht Strafgefangener zur Arbeit oder sonstigen Beschäftigung wird festgehalten. Nicht nur in den meisten Bundesländern, auch in den meisten Staaten Europas besteht für Gefangene eine Arbeitspflicht (BVerfG, Urt. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16 – 2 BvR 1683/17 [Gefangenenvergütung II] Rn. 14). Verpflichtende Arbeit ist bei angeordneter Freiheitsentziehung nach Art. 12 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie als Bestandteil des Resozialisierungskonzepts des Vollzugs unter öffentlich-rechtlicher Verantwortung der Vollzugsbehörde erbracht wird (BVerfG, Urt. v. 1. Juli 1998 – 2 BvR 441/90 – 2 BvR 493/90 u.a. Rn. 153 ff. = NJW 1998, 3337 [3339]; Arloth NSTZ 2016, 238 [238: „An der Arbeitspflicht der Gefangenen ist [...] festzuhalten“]). Gegen Art. 4 Abs. 2 EMRK verstößt eine Arbeitspflicht nicht, da Art. 4 Abs. 3a EMRK die Arbeit eines Gefangenen insbesondere nicht als verbotene Zwangsarbeit gilt. Eine Arbeitspflicht steht überdies im Einklang mit dem von der Bundesrepublik im Jahr 1956 ratifizierten Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) v. 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit (BGBl. II 1957, 1694), das Pflichtarbeit für zulässig erachtet, wenn sie „unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird (...)“ (vgl. BVerfG, Urt. v. 1. Juli 1998 – 2 BvR 441/90 – 2 BvR 493/90 u.a., Rn. 105 = NJW 1998, 3337 [3339]). Konzeptionelle Folge der zentralen Bedeutung der Beschäftigung für die Eingliederung ist daher, dass in Hessen an der Pflicht der Gefangenen zur Arbeit oder sonstigen Beschäftigung festgehalten wird, sofern Arbeitsfähigkeit vorliegt, die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht ist und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Diese Pflicht kann ausdrücklich nicht nur durch die Arbeit, sondern

gleichermaßen durch die anderen Formen der Beschäftigung erfüllt werden. Damit handelt es sich um eine „Beschäftigungspflicht“, was beispielsweise der Bedeutung von schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen für die Resozialisierung Rechnung trägt.

Zu Doppelbuchst. bb)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Buchst. d)

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 13 (§ 30)

Die Änderung dient jeweils der besseren Abgrenzung zum Begriff der Beschäftigung.

Zu Nr. 14 (§ 35)

Die Änderung schafft eine eigenständige Rechtsgrundlage für die bisher auf die Generalklausel für Sicherheit und Ordnung i. V. m. den Regelungen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs in den hessischen Vollzugsgesetzen gestützte Verfahrensweise. Dies dient der Bekämpfung des Einbringens und des Konsums von Betäubungsmitteln. Die Erfahrungen der Vollzugspraxis zeigen, dass sogenannte neue psychoaktive Substanzen (NpS) vermehrt über getränktes Papier in die Anstalten eingeschleust werden und zu massiven Gesundheitsproblemen bei den Gefangenen bis hin zu ersten Todesfällen führen bzw. geführt haben. Wirksam entgegenwirken lässt sich dem Einbringen über manipulierte eingehende Privatpost nur, wenn diese den Gefangenen ausschließlich in Kopie ausgehändigt wird. Dadurch wird zugleich das subkulturelle Handeln mit solchen manipulierten Papieren unterbunden und auch bisher unauffällige Gefangene vor dem Erstkonsum geschützt. Die Originalpost wird an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, von der Anstalt verwahrt (Abs. 3 Satz 5), d. h. zur Habe genommen. Dies stellt das mildeste Mittel gegenüber etwa einer Nichtaushändigung oder Aushändigung unter Aufsicht nur für kurze Zeit dar (vgl. LG Kassel, Beschl. v. 2. Juli 2024 – 2 StVK 66/24, S. 7). Die damit einhergehenden Beschränkungen für die Gefangenen sind verhältnismäßig gering, zumal der gedankliche und grafische Inhalt der Schreiben den Gefangenen unverändert und mit regelmäßig nur sehr geringer zeitlicher Verzögerung durch die Anfertigung der Kopien zukommt. Befürchtungen eines Eingriffs in das Briefgeheimnis bzw. den Datenschutz wird dadurch begegnet, dass die Regelung auf Schreiben beschränkt ist, die der Überwachung unterliegen – diese ist in den Anstalten die Regel und die Nichtüberwachung die Ausnahme. Zudem ist auch im Zuge des Anfertigens der Kopien sicherzustellen, dass eine Kenntnisaufnahme vom gedanklichen Inhalt der Schreiben durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

Zu Nr. 15 (§ 36)

Zu Buchst. a)

Die Änderung dient der Klarstellung sowie eigenständigen und einheitlichen Regelung der Voraussetzungen für eine Überwachung von Telefongesprächen und anderen zugelassenen Telekommunikationsmitteln.

Die Überwachung muss im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder der Behandlung erforderlich sein – beispielsweise um Absprachen über das Einbringen von Betäubungsmitteln oder die Erörterung von Fluchtplänen einzudämmen oder einer nicht genehmigten, unkontrollierten Kontaktaufnahme mit Dritten entgegenzuwirken. Soweit die Kommunikation besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zum Gegenstand hat, muss die Maßnahme gemäß § 43 Abs. 1 HDSIG zum Erreichen der damit verfolgten Zwecke unbedingt erforderlich sein. Die Möglichkeit zum Gesprächsabbruch nach Satz 3 dient der effektiven Durchsetzung der Regelung. Satz 4 ist Ausfluss dessen, dass diese Überwachung gerade keine „heimliche Ermittlungsmethode“ ist und dient mit der obligatorischen Information dem Schutz der Rechte der Gesprächsbeteiligten. Satz 5 stellt die Anwendbarkeit der Regelungen zum Schriftverkehr auf schriftliche Telekommunikation (beispielsweise E-Mailverkehr) klar.

Die bisherige Regelung zu den Anordnungsvoraussetzungen der stichprobenartigen Überwachung der Telekommunikation wird aufgegeben. Die Änderung berücksichtigt verfassungsrechtliche Anforderungen, wonach eine verdachtsunabhängige Überwachung sämtlicher Telefongespräche aller Gefangenen vor dem Hintergrund grundrechtlicher Gewährleistungen Bedenken ausgesetzt ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27. Juli 2023 - 2 BvR 917/20, Rn. 24). Zudem ist das der bisherigen Gesetzesfassung zugrunde gelegte Kriterium der Einwilligung im Lichte der Kriterien des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) obsolet: Eine solche Einwilligung ist nach § 46 Abs. 4 HDSIG nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Davon kann in Haft, in der keine anderen Möglichkeiten für Telefongespräche oder sonstige Telekommunikation mit Dritten bestehen, nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Mithin gelten für die Anordnung der stichprobenartigen Überwachung der Telekommunikation die gleichen Voraussetzungen wie für die Anordnung anderer Modalitäten ihrer Überwachung – sie muss im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich sein. Dies ist auch insoweit folgerichtig, als dass die stichprobenartige Überwachung letztlich nur eine denkbare Modalität der Überwachung der Telekommunikation darstellt und milderer Mittel gegenüber einer dauerhaften Überwachung ist.

Zu Buchst. b)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Aufgabe der stichprobenartigen Überwachung.

Zu Buchst. c)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 16 (Achter Titel)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie von § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 17 (§ 38)

Zu Buchst. a)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie von § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. b)

Die in der Vollzugspraxis bedeutungslose formale Differenzierung zwischen Vergütung und Ausbildungsbeihilfe der bisherigen Gesetzesfassung wird zugunsten einer einheitlichen Verwendung des Begriffs der monetären Anerkennung (Vergütung) in Satz 1 und 2 aufgegeben. Die Änderung dient im Übrigen der Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 („Gefangenenvergütung II“). Der Zweck der Vergütung der Beschäftigung wird in Satz 3f. künftig ausdrücklich benannt. Dieser liegt darin – nicht allein, sondern ausdrücklich in Ergänzung der verschiedenen anderen Bemühungen in der Beratung, Behandlung und Betreuung im Vollzug – dazu beizutragen, den Wert regelmäßiger Beschäftigung für die Resozialisierung zu vermitteln. Durch diese vollzugsspezifische Zweckbestimmung wird zusätzlich verdeutlicht, dass die Vergütung für Beschäftigung in Haft insbesondere nicht mit der Entlohnung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Freiheit verglichen werden kann. Die diesem Zweck dienenden Funktionen der Vergütung im Einzelnen werden in absteigender Gewichtung in Satz 4 Nr. 1 bis 3 abschließend aufgeführt.

Diese Funktionen lassen sich auch im Hinblick auf ihre Gewichtung dem Gesetz entnehmen. Aus der Vergütung werden die Gelder wie das Hausgeld (§ 40), das Überbrückungsgeld (§ 42), das den notwendigen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll, sowie das Eigengeld (§ 44) gebildet. Das Überbrückungsgeld stellt einen unmittelbaren über die Haft hinauswirkenden Bezug zur Eingliederung her. Diese soll nicht schon daran scheitern, dass dem Gefangenen bei Haftentlassung keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und hierdurch das Rückfallrisiko erhöht wird. Da das Überbrückungsgeld aus den Bezügen der Gefangenen gebildet wird, treffen diese gleichsam eine eigenverantwortliche Vorsorge, was eine besondere

Ausprägung des Eingliederungsgedankens darstellt (vgl. HLT-Drs. 18/1396, 104). Die wichtige Bedeutung des Überbrückungsgeldes für die Unterstützung der Eingliederung insbesondere in der kriminalpräventiv bedeutsamen Zeit unmittelbar nach der Haftentlassung wird gesetzessystematisch dadurch unterstrichen, dass eine vorzeitige Freigabe nach Abs. 3 nur unter strengen Voraussetzungen für die Eingliederung erfolgen darf. Zudem ist das Überbrückungsgeld pfändungsgeschützt und für seine Bildung wird der größere Anteil der monatlichen Bezüge der Gefangenen herangezogen. Das Eigengeld ist nach § 44 Abs. 1 Satz 2 nur verfügbar, soweit es nicht für die Bildung des Überbrückungsgeldes benötigt wird und in diesem Umfang pfändungsgeschützt ist. Ebenso nachrangig gegenüber dem Überbrückungsgeld ist das zwar pfändungsgeschützte Hausgeld nach § 40, für dessen Bildung der geringere Teil der monatlichen Bezüge der Gefangenen herangezogen wird. In der Vollzugspraxis wichtiger Verwendungszweck des Hausgeldes ist die Verwendung für den Einkauf aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot. Dieser stellt eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar und ist für eine über die Grundversorgung hinausgehende allgemeine Lebenshaltung im Vollzug wichtig. Der Einkauf beeinflusst in besonderem Maße das Anstaltsklima. Hinzu kommt, dass damit der eigenverantwortliche, regelbasierte Umgang mit begrenzt zur Verfügung stehenden Geldmitteln und Konsumangeboten erlernt werden soll. Damit verbietet sich auch eine Vollfinanzierung jedweder Einkaufswünsche der Gefangenen, da dies gerade einer sozialverantwortlichen Eingliederung entgegenlaufen würde. Darüberhinausgehend trägt die insbesondere in § 26 Abs. 1 Satz 2 verankerte Unterstützung der Gefangenen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen, Schadenswiedergutmachung zu betreiben und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, zur Eingliederung bei. Da ein erheblicher Anteil der Gefangenen verschuldet ist, ist beispielsweise eine Schuldenregulierung wichtiger Bestandteil der Resozialisierung. In den hessischen Justizvollzugsanstalten sind bei einem hohen Anteil der erwachsenen Strafgefangenen Schulden bekannt, dieser variiert in den einzelnen Anstalten und beträgt im Mittel rund 45 %, in einzelnen Anstalten bis zu 80 % (Stand August 2024). Darüberhinausgehend können Gefangene an verschiedenen Kosten des Vollzugs, beispielsweise bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei eigenen Elektrogeräten (§ 20 Abs. 1 Satz 5), den Kosten der medizinischen Versorgung (§ 24 Abs. 3) und an den über die Grundversorgung hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs oder von Wunschleistungen (§ 43 Abs. 5) beteiligt werden, was im Übrigen auch der Angleichung an die Lebensverhältnisse in Freiheit entspricht.

Den Gefangenen darf indes nicht der Eindruck vermittelt werden, dass sie sich nicht anzustrengen hätten, weil die Allgemeinheit nunmehr ihre Schwierigkeiten an ihrer Stelle lösen würde. Dies würde in keiner Weise den Lebensverhältnissen in Freiheit entsprechen. Folglich ist der Zweck der Vergütung nicht die vollständige Deckung aller dargestellten Zwecke, sondern beschränkt sich darauf, im Rahmen der Haft jeweils entsprechend zu helfen und zu unterstützen.

Wissenschaftliche Untersuchungen zu den Zwecken der Vergütung und zusätzlichen Anerkennung der Beschäftigung in Haft und ihrer Wirkung für die Resozialisierung fehlen. Daher kommt diesbezüglich dem in der Vollzugspraxis vorhandenen Erfahrungswissen wichtige Bedeutung zu. Die Ergebnisse der Expertenbefragung und ergänzende Erhebung in der hessischen Vollzugspraxis deuten auf eine große Übereinstimmung mit den vorgenannten, den hessischen Justizvollzugsgesetzen zu entnehmenden, Zwecken hin: So spricht sich die Praxis mehrheitlich (Expertenbefragung: 56 % uneingeschränkte Zustimmung, 37,5 % teils-teils; ergänzende Erhebung: 61,4 % uneingeschränkte Zustimmung, 25,2 % teils-teils) für die Vermittlung des Wertes regelmäßiger Beschäftigung als wichtigen Zweck der Vergütung und der zusätzlichen Anerkennung der Beschäftigung aus. Herausragend wird das Ansparen von Überbrückungsgeld gewichtet (Expertenbefragung: 100 % uneingeschränkte Zustimmung; ergänzende Erhebung: 85 % uneingeschränkte Zustimmung, 7,9 % teils-teils). Beinahe ebenso stark wird die Ermöglichung der Teilnahme am Anstaltseinkauf gewichtet (Expertenbefragung: 100 % uneingeschränkte Zustimmung; ergänzende Erhebung: 78,7 % uneingeschränkte Zustimmung, 10,2 % teils-teils). Differenzierter, da sich die jeweiligen Bedarfe im Einzelfall stark unterscheiden können, werden die Verwendung zur Schuldenregulierung (Expertenbefragung: 12,5 % uneingeschränkte Zustimmung, 75 % teils-teils; ergänzende Erhebung 50,4 % uneingeschränkte Zustimmung, teils-teils: 31,5 %), zur Schadenswiedergutmachung (Expertenbefragung: 56 % teils-teils; ergänzende Erhebung 25,4 % uneingeschränkte Zustimmung, teils-teils: 35,1 %) sowie zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen

(Expertenbefragung: 6 % uneingeschränkte Zustimmung, 44 % teils-teils; ergänzende Erhebung 37,8 % uneingeschränkte Zustimmung, teils-teils: 28,3 %) gewichtet. Demgegenüber nachrangige Bedeutung wird der Beteiligung an den Kosten des Vollzugs (Zustimmung 12,5 %; teils-teils ca. 31 %) beigemessen.

Satz 5 schafft in Anlehnung an die Regelung in § 38 Abs. 2 HSVVollzG eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anrechnung von Ausfallzeiten aufgrund der Teilnahme an bestimmten, im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen auf die zu vergütende Beschäftigungszeit. Die bisher außerhalb der Sicherungsverwahrung nur unter engen Voraussetzungen für bestimmte Einrichtungen des hessischen Justizvollzugs durch Erlass getroffene Regelung wird mit der vorliegenden Änderung gesetzlich festgeschrieben und zugleich erweitert. Damit wird zum einen den Bedürfnissen der Vollzugspraxis Rechnung getragen, da die strikte Durchführung von Behandlungsmaßnahmen außerhalb der Beschäftigungszeit organisatorisch schwierig ist, beispielsweise dann, wenn sich externer therapeutischer Kräfte oder Maßnahmenträger bedient wird. Die Änderung berücksichtigt den Grundsatz, dass Maßnahmen der Beschäftigung nicht durch Teilnahme an anderen vollzuglichen Maßnahmen unterbrochen werden sollen (§ 27 Abs. 3 Satz 3, sog. Kontinuitätsgrundsatz) – was im Übrigen der Angleichung an die Lebensverhältnisse in Freiheit entspricht. Daraus folgt, dass Ausfallzeiten für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken und möglichst außerhalb der Beschäftigungszeit zu terminieren sind. Die Anrechnung ist zudem auf die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 oder 9 HStVollzG beschränkt und es müssen wichtige Gründe für eine Teilnahme während der Beschäftigungszeit vorliegen. Entsprechend der bisherigen Erlassregelung erfolgt eine Anrechnung nur für die Dauer von höchstens vier Stunden in der Woche. Damit wird in diesem Umfang ein zusätzlicher Anreiz für die Teilnahme an im Einzelfall für die Resozialisierung notwendigen anderen Maßnahmen – darunter solchen, die im Sinne eines Beitrages zu einem effektiven Opferschutz und einer opferorientierten Vollzugsgestaltung dem Ausgleich von Tatfolgen dienen – gesetzt, zugleich aber die zentrale Bedeutung der Beschäftigung berücksichtigt. Die Kopplung an eine Beschäftigung sowie die zeitliche Begrenzung tragen zudem im Lichte des Angleichungsgrundsatzes dem Umstand Rechnung, dass Beschäftigte in Freiheit grundsätzlich keine Vergütung für die Teilnahme etwa an therapeutischen Maßnahmen erhalten. Da im Einzelfall schon vor der förmlichen Aufnahme im Vollzugsplan eine Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen während der Beschäftigungszeit zur Erreichung des Erziehungsziels angezeigt sein kann – beispielsweise, wenn dadurch einer extremistischen Verhaltensweise vorgebeugt oder entgegengewirkt werden soll – ermöglicht Satz 6 insoweit eine flexible Verfahrensweise.

Zu Buchst. c)

Die monetäre Anerkennung der Beschäftigung der Gefangenen wird durch die Änderung signifikant erhöht, indem die Eckvergütung von 9 % auf 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben wird. Dadurch steigt auf Basis der entsprechenden Zahlen für 2025 für beschäftigte Gefangene in der mittleren Vergütungsstufe III der Tagessatz von rund 16,18 Euro auf rund 26,96 Euro. Mit dieser Änderung wird insoweit die Anregung der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Empfehlung von Eckpunkten eines Systems der Gefangenenvergütung umgesetzt. Zugleich wird mit der Änderung das entsprechende Votum der vollzuglichen Praxis aufgegriffen, da beispielsweise im eingangs genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e. V. die Auffassung geäußert hat, dass eine deutliche Erhöhung der Eckvergütung nötig ist, um die Resozialisierungschancen der Gefangenearbeit zu verbessern, und einen spürbaren Effekt für die arbeitenden Gefangenen zu erzeugen (vgl. BVerfG, Ur. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16 – 2 BvR 1683/17 [Gefangenenvergütung II] Rn. 95).

Die in den entsprechenden Regelungen der Vollzugsgesetze aller Bundesländer verankerte Kopplung der Berechnung der Vergütung für Beschäftigten in Haft an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV war bereits Bestandteil der Regelung in § 43 Abs. 2 StVollzG und wird für Hessen beibehalten. Sie stellt die automatische Dynamisierung der Höhe der Vergütung von Beschäftigten in Haft sicher, da die Bezugsgröße durch Bundesgesetz als Ausfluss der realisierten Einkommensentwicklung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten jährlich

fortlaufend aktualisiert wird. Die Vergütung von Beschäftigung in Haft erhöht sich somit weiterhin regelmäßig entsprechend der allgemeinen Einkommenssteigerungen (2023: 3,19 %, 2024: 4,12 % und 2025: 5,94 %), die neben tatsächlichen Wohlstandsgewinnen Gesichtspunkte des Inflationsausgleichs berücksichtigen. Eine Erhöhung der Eckvergütung auf 15 % der sozialgesetzlichen Bezugsgröße war im Übrigen bereits Gegenstand der Diskussion im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 2000, mit dem die Erhöhung von 5 auf 9 % der Bezugsgröße erfolgte (vgl. BT-Drucksache 14/3763, S. 6).

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16 – 2 BvR 1683/17 [Gefangenenvergütung II] Rn. 184 m. w. Nachw.) kann ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung (auch) durch Gefangenearbeit, die ausschließlich oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn den Gefangenen durch die Höhe des ihnen zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusstgemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist. Ausgangspunkt hierfür ist die – unter Umständen gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozessen unterliegende – Bedeutung von Erwerbsarbeit in der Gesellschaft. Bei der Regelung dessen, was angemessen ist, kann und muss der Gesetzgeber zahlreiche objektive wie subjektive Kriterien heranziehen.

Die Erhöhung der Eckvergütung auf 15 % der Bezugsgröße lässt sich aus der sozioökonomischen Bezugssystematik des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung ableiten, das der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde liegt. Zur Bestimmung einer angemessenen Vergütungshöhe für die Beschäftigung in Haft sind diejenigen Besonderheiten zu berücksichtigen, die gegenüber jenem Durchschnittswert auf dem freien Arbeitsmarkt eine andere Bewertung rechtfertigen.

Zwar kann grundsätzlich die Bezahlung vergleichbarer Tätigkeiten auf dem freien Arbeitsmarkt, zum Beispiel nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022 (BGBl I S. 969), und der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns, zuletzt vom 9. November 2020 (BGBl I S. 2356), in den Blick genommen und einbezogen werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16 – 2 BvR 1683/17 [Gefangenenvergütung II] Rn. 187 m. w. Nachw.). Die Inhaftierten wünschen sich in der Regel eine deutliche Erhöhung der Vergütung und orientieren sich dabei zum Großteil am gesetzlichen Mindestlohn (Schepers FS 3/2024). Diese Regelungen sind aufgrund der typischen Bedingungen des Justizvollzugs jedoch nicht auf die Beschäftigung in Haft anwendbar. Es handelt sich gerade nicht um vergleichbare Tätigkeiten. Es ist allgemein anerkannt, dass Arbeit und sonstige Beschäftigung im Justizvollzug ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis darstellt (vgl. BAG, Urt. v. 24. April 1969 – 5 AZR 438/68 = NJW 1969, 1824 [1824]; LAG Hamm, Beschl. v. 5. Februar 1991 – 7 Ta 31/91 = NSTz 1991, 455 [456]), deren Vergütung abschließend durch die einschlägigen Vollzugsgesetze in Zuständigkeit der Bundesländer geregelt ist. Beschäftigung in Haft ist nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichtet, sondern dient als Maßnahme des Behandlungsvollzugs bestimmten Vollzugszielen und bildet daher über die Beschäftigungsform der Arbeit hinausgehend das gesamte Spektrum von schulischer und beruflicher Bildung sowie arbeitstherapeutischen Maßnahmen ab.

Zu berücksichtigen ist zudem die geringere Produktivität von Gefangenearbeit, beispielsweise aufgrund Entwöhnung von regelmäßiger Beschäftigung, defizitären Bildungs- und Berufsbiographien, Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit und im Durchhaltevermögen beispielsweise aufgrund psychischer Auffälligkeiten oder Suchtmittelerfahrungen. Im Jahr 2021 verfügten rund 78 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Freiheit über einen anerkannten Berufsabschluss oder einen akademischen Bildungsabschluss (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2894/umfrage/sozialversicherungspflichtig-beschaeftigte-nachqualifikation/>). Dieses Qualifikationsniveau wird in Haft regelmäßig nicht erreicht. Damit geht einher, dass Gefangene nach Haftantritt häufig zunächst erst einmal durch gezielte Bemühungen des Justizvollzugs in die Lage versetzt werden müssen, überhaupt einer

Beschäftigung nachgehen zu können. Hinzu kommen eine oft hohe Fluktuation insbesondere beim Vollzug kürzerer Freiheitsstrafen mit in der Folge erhöhtem Bedarf an Einweisung und Einarbeitung sowie organisatorische Einschränkungen beispielsweise aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalten oder wegen behandlerischen oder anderen Terminen während der Beschäftigungszeit.

Darüberhinausgehend wird in Haft, anders als bei Beschäftigten in Freiheit, eine Grundversorgung insbesondere in Form von Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen weitere Leistungen, beispielsweise die Zurverfügungstellung von Bekleidung und deren Reinigung sowie eine notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung, an deren Kosten nur eine eingeschränkte Beteiligung möglich ist. Überdies fallen in Haft verschiedene Kosten des täglichen Lebens in Freiheit nicht an, wie etwa zum Beispiel Aufwendungen für die Nutzung von Verkehrsmitteln. Damit stehen Gefangene schon mit der bisherigen Vergütung in der Haft nicht grundlegend schlechter als Mindestlohn beziehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben sowie Abzug der Kosten für Wohnung, Verpflegung und Fahrtkosten zur Arbeit (vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 15. Juli 2015 – 3 Ws 59/15 Vollz, zit. nach Juris Rn. 11).

Die Anwendung der Regelungen des Mindestlohnes auf die Beschäftigung von Gefangenen würde daher nicht nur erhebliche haushalterische Folgen mit sich bringen (der gesetzliche Mindestlohn beträgt Stand 1. Januar 2025 12,41 Euro brutto in der Stunde), sie käme vielmehr einer schlechterdings nicht vermittelbaren Besserstellung gegenüber Beschäftigten in Freiheit gleich, die etwa für ihre Grundversorgung selbst aufkommen müssen. Außerdem gilt es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten zu große Einkommensunterschiede zwischen nichtbeschäftigten und beschäftigten Gefangenen und deren negative Auswirkungen auf das Anstaltsleben – wie etwa das Entstehen von Subkulturen, Abhängigkeiten oder den Leih- und Tauschhandel – zu vermeiden (vgl. BVerfGE 98, 169 <212>).

Bei der Bestimmung einer angemessenen Höhe der Vergütung sind zudem die verschiedenen Arten nichtmonetärer Anerkennung für Arbeit und Beschäftigung in Rechnung zu stellen (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16 – 2 BvR 1683/17 [Gefangenenvergütung II] Rn. 163 ff.). Sie lassen sich in ihrer Gesamtheit wertmäßig nicht abschließend in monetären Dimensionen beziffern, zudem darf die – letztlich nur bedingt objektivierbare – Wahrnehmung der Gesamtvergütung von Gefangenearbeit und insbesondere der Bemessung der monetären Vergütungskomponente durch die Gefangenen selbst nicht unberücksichtigt bleiben (BVerfG, Urt. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16 – 2 BvR 1683/17 [Gefangenenvergütung II] Rn. 174). Nach einer Studie von Schepers (FS 3/2024) ist jedenfalls in der Wahrnehmung der Gefangenen das „Geld verdienen“ der wichtigste Aspekt der Beschäftigung in Haft. Weitere wissenschaftliche Aussagen zur Wahrnehmung und Wirkung nichtmonetärer Anerkennung für Beschäftigung im Justizvollzug fehlen bisher. Das in der Vollzugspraxis vorhandene Erfahrungswissen zeigt jedoch, dass die monetäre Vergütungskomponente sowohl aus fachlicher Sicht (Expertenbefragung: 87,5 %; ergänzende Erhebung 51,2 %) als auch in der Wahrnehmung der Inhaftierten (Expertenbefragung: 100 %; ergänzende Erhebung 69,5 %) gegenüber der nichtmonetären Vergütungskomponente insoweit wichtiger ist.

Schließlich können auch die Kosten der Gefangenearbeit im Hinblick auf die Erhaltung der Beschäftigungsmöglichkeiten berücksichtigt und der Ausbau des Angebots an Arbeitsplätzen in Haft beziehungsweise die Verhinderung der Schließung von Anstaltsbetrieben angestrebt werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16 – 2 BvR 1683/17 [Gefangenenvergütung II] Rn. 188 m. w. Nachw.). So geht die Höhe der Gefangenenvergütung in die Angebotskalkulation der Anstaltsbetriebe für externe Auftraggeber und Kunden ein. Diese Aufträge generieren ihrerseits einen nicht unbedeutenden Anteil der Arbeitsmöglichkeiten in Haft und tragen beispielsweise dazu bei, dass in Ergänzung zu den verschiedenen anderen Beschäftigungsmöglichkeiten im hessischen Justizvollzug Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten auch für Inhaftierte geschaffen werden, die eingedenk ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen nicht anderweitig beschäftigt werden können.

Vor diesem Hintergrund wird ausgehend von der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ein Abzug von insgesamt 85 Prozent für die dargestellten Besonderheiten in Ansatz gebracht. Der verbleibende Wert von 15 Prozent der Bezugsgröße entspricht in etwa dem gesetzlichen Mindestlohn von nicht tarifgebundenen Auszubildenden nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, mit deren Unterhaltssituation die der Inhaftierten jedenfalls dem Grunde nach vergleichbar erscheint. Beide müssen regelmäßig nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. So sind bei Auszubildenden in der Regel die Eltern unterhaltspflichtig. Für die Gefangenen kommt das Land für Unterbringung und Verpflegung auf. Zudem verfügen viele Inhaftierte über keine für den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt ausreichende Qualifizierung. Eine Vielzahl der beschäftigten Inhaftierten wird daher unabhängig davon, ob sie in einer Arbeitstherapie, einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder mit einer Arbeit beschäftigt sind, auf eine regelmäßige Erwerbstätigkeit in Freiheit vorbereitet und entsprechend ihrer Vorkenntnisse weiterqualifiziert.

Die Änderung trägt zudem dazu bei, dass die Vergütung für Beschäftigung in Haft die insoweit gesetzlich festgeschriebenen Zwecke tatsächlich erfüllen kann. Durch die Erhöhung der Eckvergütung wird die Summe, die vorrangig der Bildung des für die Resozialisierung wichtigen Überbrückungsgeldes für die Zeit nach der Entlassung zugutekommt – drei Siebtel der Vergütung (vgl. §§ 40 Abs. 1, 44 Abs. 1 S. 1 HStVollzG) – deutlich erhöht. Die für die Bildung des Überbrückungsgeldes benötigte Ansparzeit wird damit signifikant verkürzt und zwar auf Basis der Zahlen für 2025 für beschäftigte Gefangene in der mittleren Vergütungsstufe III beispielsweise für Alleinstehende von 12 auf 8 Monate, für Paare/Bedarfsgemeinschaften von 22 auf 13 Monate und für Paare mit zwei unterhaltspflichtigen Kindern von 37 auf 23 Monate. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der größte Anteil der Gefangenen in Hessen kürzere oder mittlere Freiheitsstrafen bis einschließlich 5 Jahren verbüßt (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Strafvollzug 2023, 24321-02). Diese vier Siebtel werden nach § 44 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG dem Eigengeld der Gefangenen gutgeschrieben, wenn sie nicht als Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen wird durch die Erhöhung der Eckvergütung der insoweit bestehende Spielraum der Gefangenen zur Verwendung des Eigengeldes für resozialisierungsförderliche Aufwendungen wie beispielsweise dem Schuldenabbau, die Schadenswiedergutmachung und Unterhaltszahlungen gestärkt und zugleich ein weiterer Anreiz für regelmäßige Beschäftigung gesetzt. Das in Haft den Gefangenen grundsätzlich zur freien Verfügung stehende, pfändungsgeschützte Hausgeld steigt aufgrund der Erhöhung der Eckvergütung um rund zwei Drittel an, womit den Gefangenen ein unmittelbar greifbares „Mehr“ zugutekommt. Dadurch wird zugleich sichergestellt, dass den Gefangenen durch Beschäftigung bereits in den niedrigsten Vergütungsstufen regelmäßig eine Summe unmittelbar zur Verfügung steht, die jedenfalls über dem nach den aktuellen Kriterien der sozialgerichtlichen Rechtsprechung in Einrichtungen angezeigten Barbetrag (vgl. LSG Hessen, Urteil vom 11. Dezember 2014 – L 4 SO 45/23) liegt. Damit wird auch insoweit der resozialisierungsförderliche Wert regelmäßiger Beschäftigung im Sinne eines greifbaren Vorteils angemessen verdeutlicht. Zudem steht es Gefangenen frei, auch vom Hausgeld resozialisierungsförderliche Aufwendungen zu bestreiten und insoweit eigenverantwortlich an ihrer Eingliederung mitzuwirken.

Zu Buchst. d)

Die Änderung dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem eingangs genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts, wonach als wesentlich auch die vorzunehmende Kategorisierung verschiedener Schwierigkeitsgrade der Arbeit und sonstigen Beschäftigung sowie deren jeweilige Entlohnung nach verschiedenen Vergütungsstufen gesetzlich festzulegen sind. Da deshalb die in den bisherigen Bestimmungen der Hessischen Strafvollzugsvergütungsverordnung (HStVollzVergVO) getroffenen wesentlichen Vorgaben zur Festsetzung von Vergütungsstufen, zum Zeit- und Leistungslohn sowie zur Gewährung von Zulagen unmittelbar im Gesetz geregelt werden, verweist die Anpassung auf den zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts neugeschaffenen § 38a HStVollzG. Die Verordnungsermächtigung im bisherigen Satz 2 ist aufgrund der Aufhebung der HStVollzVergVO und Neuschaffung des § 38a obsolet.

Zu Buchst. e)

Die in der Vollzugspraxis bedeutungslose formale Differenzierung zwischen Vergütung und Ausbildungsbeihilfe der bisherigen Gesetzesfassung wird zugunsten einer einheitlichen Verwendung des Begriffs der monetären Anerkennung (Vergütung) aufgegeben.

Zu Buchst. f)

Auf die Begründung unter Buchst. e) wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 18 (§ 38a)

Die Änderung dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem eingangs genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts, wonach als wesentlich auch die vorzunehmende Kategorisierung verschiedener Schwierigkeitsgrade der Arbeit und sonstigen Beschäftigung sowie deren jeweilige Entlohnung nach verschiedenen Vergütungsstufen gesetzlich festzulegen sind. Durch diese Änderung werden die in den bisherigen Bestimmungen der Hessischen Strafvollzugsvergütungsverordnung (HStVollzVergVO) getroffenen wesentlichen Vorgaben zur Festsetzung von Vergütungsstufen, zum Zeit- und Leistungslohn sowie zur Gewährung von Zulagen in eine gesetzliche Regelung überführt. Die Aufzählung der den jeweiligen Vergütungsstufen zugeordneten Tätigkeiten wird um die bisher durch Erlass geregelte Zuordnung der praktisch bedeutsamen schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen zu den entsprechenden Vergütungsstufen ergänzt. Von einer – die Regelung überfrachtenden und angesichts der Dynamik der Ausgestaltung der konkreten Beschäftigungsmaßnahmen im Justizvollzug weder sinnvoll möglichen noch praxisgerechten – abschließenden Aufzählung sämtlicher der jeweiligen Vergütungsstufen zuzuordnenden Tätigkeiten wird abgesehen. Vielmehr werden die verschiedenen Vergütungsstufen jeweils durch den über die bisherigen Regelungen der HStVollzVergVO hinausgehende Begriff „insbesondere“ offen und damit zukunftsicher gefasst. Dies ermöglicht die zukünftige Zuordnung neuer Tätigkeiten zu einer entsprechenden Vergütungsstufe und minimiert Gesetzesänderungsbedarf. Durch die über die bisherigen Regelungen der HStVollzVergVO hinausgehende Ergänzung in Abs. 1 Satz 2 wird verdeutlicht, dass die Zuordnung dieser Tätigkeiten zu der ihrer Art am besten entsprechenden Vergütungsstufe zu erfolgen hat, wofür sich an den jeweils beispielhaft aufgeführten Tätigkeiten zu orientieren ist.

Die Anpassung der Vergütung der arbeitstherapeutischen Beschäftigung in Abs. 3 trägt der Bedeutung dieser Beschäftigungsform besser Rechnung. Eine höhere Vergütung setzt einen stärkeren Anreiz für Gefangene, die sehr niedrigschwellig an einfachste Beschäftigungsabläufe überhaupt erst herangeführt werden müssen. Die Anpassung wahrt zugleich den Abstand zu den insbesondere im Hinblick auf deren Schwierigkeit zu unterscheidenden Tätigkeiten der Vergütungsstufe I. Sie stellt zudem sicher, dass den Gefangenen auch durch arbeitstherapeutische Beschäftigung regelmäßig eine Summe zur Verfügung steht, die jedenfalls über dem nach den aktuellen Kriterien der sozialgerichtlichen Rechtsprechung in Einrichtungen angezeigten Barbetrag (vgl. LSG Hessen, Urteil vom 11. Dezember 2014 – L 4 SO 45/23) liegt.

In Abs. 4 der Regelung wird in Satz 1 die bisher durch Erlass geregelte Sollarbeitszeit festgeschrieben. Diese beträgt 35 Stunden in einer Fünf-Tage-Woche, womit insbesondere den notwendigen organisatorischen Belangen der Vollzugspraxis wie beispielsweise der Ab- und Zuführung sowie Kontrolle der Inhaftierten Rechnung getragen wird. In Abs. 5 wird neben der Regelung des Leistungslohns der in der bisherigen HStVollzVergVO verwendete Begriff der Unternehmerbetriebe – wie auch in Abs. 1 Nr. 3 – zur Vereinheitlichung und Klarstellung durch die Bezugnahme auf § 73 Abs. 2 HStVollzG ersetzt. In diesem Zusammenhang wird mit verdeutlicht, dass es sich bei der Beschäftigung vorrangig um eine Maßnahme zur Erreichung der Vollzugsziele handelt, und dazu klargestellt, dass bei der Entscheidung über die Vergütung durch Leistungslohn neben der Art der Tätigkeit auch die Belange der Eingliederung zu berücksichtigen sind. Zudem wird die Regelung der HStVollzVergVO dahingehend geändert, dass die Vorgabe eines Leistungssolls allein durch die Anstalt erfolgt, wobei bei der Ermessensentscheidung die entsprechenden Kalkulationen des Auftraggebers regelmäßig zu berücksichtigen sind.

Abs. 6 und Abs. 7 regeln die bisherigen Erschwernis- bzw. Leistungszulagen.

Die Vorschrift ist durch die Aufnahme von Verweisungsnormen in die anderen Justizvollzugsgesetze (§§ 37 Abs. 3 HessJStVollzG, 21 Abs. 3 und 48 Abs. 4 HUVollzG, 38 Abs. 4 HSVVollzG) unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten auch für die anderen Vollzugsarten entsprechend anwendbar.

Zu Nr. 19 (§ 39)

Zu Buchst. a)

Die Änderung dient der Klarstellung, da die zusätzliche Anerkennung für alle Beschäftigungsformen gewährt werden kann; im Übrigen wird auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie von § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. b)

Die Änderung schreibt in Umsetzung der Anforderungen aus dem eingangs genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Zwecke der zusätzlichen Anerkennung für Beschäftigung in Haft gesetzlich fest. Zudem wird verdeutlicht, dass auch die Nichterhebung eines Haftkostenbeitrages in den genannten Fällen zur zusätzlichen Anerkennung für Beschäftigung zählt. Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HessJStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. c)

Mit 91,1 % haben sich fast alle der Befragten in der ergänzenden Erhebung dafür ausgesprochen, dass die in den hessischen Vollzugsgesetzen verankerte nichtmonetäre Anerkennung strukturell beibehalten werden soll (91,1 %). Davon vertraten zwar 66,9 % die Auffassung, dass die bisherige zusätzliche Anerkennung ausreichen würde. Jedenfalls 24,2 % der Befragten plädierten jedoch dafür, die aktuellen Anreize zu ergänzen, wobei vornehmlich für eine Stärkung der auf den Entlassungszeitpunkt anrechenbaren Freistellungstage votiert wurde. Die Anzahl der durch jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Beschäftigung erwerbbarer und auf den Entlassungszeitpunkt anrechenbaren Freistellungstage wird vor diesem Hintergrund von zwei auf drei – jährlich also von bis zu acht auf bis zu zwölf – erhöht. Damit wird zugleich die entsprechende Anregung der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Empfehlung von Eckpunkten eines Systems der Gefangenenvergütung umgesetzt.

Zu Buchst. d)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Buchst. e)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 20 (§ 40)

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Auszahlungen an Dritte aus Gründen zu untersagen, die eine bereits gesetzlich geregelte Kontaktuntersagung ermöglichen, wobei die insoweit geregelten Ausnahmetatbestände der Überwachung sinngemäß anzuwenden sind. Dies behebt den Wertungswiderspruch, dass zwar einerseits der Kontakt zu Dritten untersagt sein kann, gleichwohl aber Geldzahlungen Gefangener an diese erfolgen können. Die Überweisung finanzieller Mittel an diese Dritten kann im Einzelfall aber ebenso eine schädliche Beeinflussung dieser Gefangenen bewirken, fördern oder festigen, da darin deutlich mehr als eine reine Geldbewegung liegt und vielmehr auch eine soziale Kommunikation beispielsweise dergestalt zum Ausdruck gebracht wird, dass Gefangene diese Dritten fördern, unterstützen oder sich ihnen anderweitig verpflichtet sehen. Dies rechtfertigt es, derartige Zahlungen aus denselben Gründen zu unterbinden wie jede andere Form der Kontaktaufnahme, welche die Interessen des Vollzuges negativ beeinflussen könnte. Konnte bislang davon ausgegangen werden, dass die Untersagung einer entsprechenden Auszahlung auf die vollzugsrechtlichen Generalklauseln für Sicherheit und Ordnung unter Heranziehung der entsprechenden Rechtsgedanken über die Untersagung von Kontakten gestützt werden konnte, ist dies in engem zeitlichen Zusammenhang nach Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze aufgrund einer richterlichen Einzelentscheidung jedenfalls fraglich geworden. Um vor diesem Hintergrund Rechtsunklarheit für die Zukunft zu vermeiden, ist eine eigenständige Verbotsnorm zu schaffen.

Zu Nr. 21 (§ 41)

Die Änderung behält das Taschengeld rechnerisch in der bisherigen Größe bei. Für dessen Erhöhung besteht kein Anlass, da die der Erhöhung der Vergütung nach § 38 zugrunde liegenden Erwägungen auf das Taschengeld nicht übertragbar sind. Im Vollzug ist die Grundversorgung der Gefangenen gesichert, daher soll das Taschengeld unverschuldet Bedürftigen nur in ihren notwendigsten Zusatzbedarfen helfen. Im Rahmen des Gesamtresozialisierungskonzeptes soll das Taschengeld den ohne eigenes Verschulden nichtbeschäftigten Gefangenen insbesondere helfen, den eigenverantwortlichen Umgang mit begrenzten Geldmitteln im geregelten Umfeld des Justizvollzugs zu erlernen. Zugleich wird dem vollzugspraktisch bedeutsamen Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass mittellose Gefangene besonders anfällig für die Resozialisierung behindernde subkulturelle Verhaltensweisen sind. Diese spezifisch vollzugliche Funktion dieses Taschengeldes geht insoweit über den ihm jedenfalls auch innewohnenden Sinn und Zweck einer entsprechenden Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe hinaus. Durch die Kopplung an die sozialrechtliche Bezugsgröße nach § 18 SGB IV wird die Einkommensentwicklung in Deutschland hinreichend berücksichtigt und damit indirekt ein Inflationsausgleich vorgenommen. Die Änderung ist im Übrigen lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 22 (§ 44)

Zu Buchst. a)

Zu Doppelbuchst. aa)

Die Änderung stellt klar, dass bei der Entscheidung der Anstalt über die Gestattung der Verfügung Gefangener über ihr Eigengeld, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist, auch Belange der Eingliederung zu berücksichtigen sind.

Zu Doppelbuchst. bb)

Verfügungen über dieses Eigengeld sollen insbesondere nicht dazu führen, dass die im Einzelfall notwendige Schadenswiedergutmachung, Schuldenregulierung oder Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr sinnvoll betrieben werden kann. Die Pfändbarkeit des Eigengeldes nach den einschlägigen Vorschriften bleibt davon unberührt. Die Änderung stellt zudem klar, dass bei der Entscheidung der Anstalt über die Gestattung der Verfügung Gefangener über ihr Eigengeld neben den durch die Änderung unter Doppelbuchst. aa) geschärften Kriterien eine Ablehnung im Einzelfall auch auf die Generalklausel zu Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gestützt werden kann.

Zu Buchst. b)

Die Änderung ermöglicht im Hinblick auf das Eigengeld die Untersagung von Überweisungen finanzieller Mittel von Gefangenen und an Gefangene in Fällen, in denen die Voraussetzung für die Untersagung von Kontakten vorliegen. Solche Zahlungen können im Einzelfall eine schädliche Beeinflussung bewirken, fördern oder festigen, da auch darin deutlich mehr als eine reine Geldbewegung liegen kann, indem mit der Zahlung auch eine soziale Kommunikation zum Ausdruck gebracht werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit damit Erwartungshaltungen in Hinblick auf das Verhalten der Gefangenen in Haft verbunden sind, wie beispielsweise, dass Unterstützung für den Fall geleistet wird, dass keine Kooperation mit staatlichen Behörden erfolgt. Dies rechtfertigt es, derartige Zahlen aus denselben Gründen zu unterbinden wie jede andere Form der Kontaktaufnahme, welche die Interessen des Vollzuges negativ beeinflussen könnte. In Fällen der Untersagung von Einzahlungen Dritter wird regelmäßig die Rückzahlung eingegangener Beträge bzw. die Rückabwicklung zu erfolgen haben. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von § 40 verwiesen.

Zu Nr. 23 (§ 45)

Die Änderung knüpft nicht mehr an eine bestimmte Ressortbezeichnung an, sondern hebt auf die Zuständigkeit für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht ab, was zukünftigen Änderungsbedarf minimiert.

Zu Nr. 24 (§ 50)

Die Änderung schafft eine eigenständige Rechtsgrundlage für die dauerhafte Beobachtung Gefangener unter Verwendung technischer Hilfsmittel auch in den Fällen der Fremdgefährdung. Dies stärkt die Sicherheit der Vollzugsbediensteten, die dadurch besser, beispielsweise gegen von Gefangenen im Haftraum vorbereitete Übergriffe, geschützt werden. Aufgrund der mit dieser Maßnahme regelmäßig verbundenen besonderen Grundrechtsintensität ist sie nur zur Abwendung der Gefahr erheblicher Gewalttätigkeiten gegen Personen und auch nur, wenn und solange sie zur Abwendung dieser Gefahr unbedingt erforderlich ist, zulässig.

Zu Nr. 25 (§ 55)

Auf die Begründung zur Änderung von § 30 wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 26 (§ 58a)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 27 (§ 65)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 28 (§ 69)

Die Änderung folgt aus der Anpassung in § 2 Abs. 3.

Zu Nr. 29 (§ 72)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie von § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 30 (§ 73)

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 31 (§ 80)

Auf die Begründung zur Änderung von § 45 HStVollzG wird verwiesen.

Zu Nr. 32 (§ 81)

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 wird entsprechend verwiesen. Eine Verkürzung der Befugnisse der Anstaltsbeiräte ist mit der Änderung ausdrücklich nicht verbunden.

II. Zu Art. 2 (Änderung der Hessischen Strafvollzugsvergütungsverordnung)

Die Änderung folgt aus der künftigen Regelung der wesentlichen Vorgaben zur Festsetzung von Vergütungsstufen, zum Zeit- und Leistungslohn sowie zur Gewährung von Zulagen unmittelbar im Gesetz. Auf die Begründung zu § 38a HStVollzG wird insoweit verwiesen.

III. Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses korrespondiert mit der Änderung der Überschriften in §§ 27, 37 und 38.

Zu Nr. 2

Das zugrundeliegende Resozialisierungskonzept wird mit der Änderung in Abs. 3 für den Vollzug der Jugendstrafe verdeutlicht, indem in Satz 1 die Zeck-Mittel-Relation zwischen dem Erziehungsziel und dem zu seiner Erreichung zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausdrücklich festgeschrieben wird. Zentraler Bestandteil dieser Zweck-Mittel-Relation ist die bisher in § 5 Abs. 2 geregelte Leitlinie, wonach durch differenzierte Maßnahmen auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen eingegangen werden soll. Auf die Begründung zur Änderung in § 2 HStVollzG wird im Übrigen entsprechend verwiesen.

Die Änderung in Abs. 4 dient ebenfalls der Umsetzung der eingangs genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen, indem Stellenwert und Verhältnis der verschiedenen Maßnahmen zum Erreichen des Erziehungsziels zueinander gesetzlich klargestellt werden. An

der gegenüber den grundsätzlich ranggleich nebeneinanderstehenden Beschäftigungsformen im Übrigen insoweit nochmals herausgehobenen Bedeutung der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung im Vollzug der Jugendstrafe wird festgehalten. Dies trägt der zentralen Bedeutung dieser Maßnahmen für die Eingliederung junger Gefangener Rechnung. Ausweislich einer länderübergreifenden Erhebung im Jugendstrafvollzug (vgl. Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug 2017. Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Schulische und berufliche Bildung im Fokus, S. 5) hat lediglich ein knappes Drittel der jungen Gefangenen bis zu einem Alter von 25 Jahren vor der Inhaftierung einen Hauptschul- oder einen höheren Schulabschluss erreicht. Gut zwei Drittel der jungen Gefangenen verfügen über keinen Schulabschluss, während ein Anteil von über 90 Prozent vor dem Haftantritt keine berufliche Ausbildung abgeschlossen hat. Auch deshalb fehlt es bei vielen jungen Gefangenen an der Fähigkeit, das Leben über einen strukturierten Tagesablauf zu gestalten oder sich einem mit Pflichten verbundenen Alltag zu stellen. Verbunden mit den teils erheblichen Brüchen in der Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung junger Gefangener bedeutet der Zusammenhang zwischen unzureichender schulischer Bildung, fehlender beruflicher Qualifizierung, Arbeitslosigkeit und Straffälligkeit in vielen Fällen einen kriminogenen Faktor. Auf die Begründung zur Änderung von § 2 HStVollzG wird im Übrigen entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 3 (§ 5)

Zu Buchst. a)

Die bisher in Abs. 2 geregelte Leitlinie wird in die Beschreibung der Zweck-Mittel-Relation des Resozialisierungskonzepts in § 2 Abs. 3 überführt.

Zu Buchst. b)

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 4 (§ 10)

Mit der bisher vorgesehenen Höchstfrist von drei Monaten zur Überprüfung, Erörterung und Fortschreibung des Förderplans sollte der beschleunigten geistigen und seelischen Entwicklung der jungen Gefangenen Rechnung getragen werden, die anders als im Erwachsenenvollzug häufigere Anpassungen und gegebenenfalls auch Änderungen der Förderprozesse erforderlich macht (vgl. HLT-Drs. 16/7363, 47). In der Praxis des Jugendvollzugs hat sich indes diese Höchstfrist als wenig sinnvoll erwiesen, da in einem Förderplan festgelegte Maßnahmen erst umgesetzt werden müssen, daraus Erkenntnisse zu gewinnen sind und die Vorbereitung des (neuen) Förderplanverfahrens zur Fortschreibung wiederum Zeit in Anspruch nimmt. Die Höchstfrist von drei Monaten führt daher in vielen Fällen zu kurz aufeinander folgenden aufwändigen Fortschreibungen ohne signifikante inhaltliche Änderungen. Sie wird daher auf sechs Monate angehoben, was den eingangs genannten Besonderheiten des Jugendvollzugs immer noch hinreichend Rechnung trägt und eine administrative Entlastung der mit der Förderplanung betrauten Bediensteten bewirkt. Da es sich bei dieser Frist um eine Höchstfrist handelt, ist für die Anstalt die Festsetzung einer kürzeren Fortschreibungsfrist im Einzelfall weiterhin möglich.

Zu Nr. 5 (§ 11)

Auf die Begründung zur Änderung von § 11 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 22)

Zu Buchst. a) und b)

Auf die Begründung zur Änderung von § 22 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 25)

Zu Buchst. a) bis c)

Auf die Begründung zur Änderung von § 25 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 8 (Fünfter Abschnitt)

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 27)**Zu Buchst. a)**

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. b)

Die Änderung ist Folge der Aufnahme der Festschreibung der Bedeutung von Beschäftigung im Vollzug der Jugendstrafe in § 2 Abs. 4 Satz 2. Aufgrund der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe, die insbesondere dem spezifischen Entwicklungsstand junger Gefangener Rechnung trägt, umfassen die Zwecke der Beschäftigung hier ausdrücklich auch das Ziel, die Persönlichkeit der Gefangenen zu entwickeln. Auf die Begründung zur Änderung von § 2 wird insoweit entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. c)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 10 (§ 29)

Auf die Begründung zur Änderung von § 30 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 11 (§ 34)

Auf die Begründung zur Änderung von § 35 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 12 (§ 35)**Zu Buchst. a) bis c)**

Auf die Begründung zur Änderung von § 36 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 13 (Neunter Abschnitt)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie von § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 14 (§ 37)**Zu Buchst. a)**

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie von § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. b)

Aufgrund der Besonderheiten des erzieherisch ausgestalteten Vollzugs der Jugendstrafe wird bei der Anrechnung von Ausfallzeiten von einer Begrenzung der anrechnungsfähigen Zeiten abgesehen, um beispielsweise Projektwochen oder ähnliche Maßnahmen zu ermöglichen. Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HStVollzG wird im Übrigen entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. c)

Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. d)

Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HStVollzG wird entsprechend verwiesen. Die Änderung behält im Übrigen die bislang in § 2 Abs. 2 Satz 1 HStVollzVergVO geregelte Berücksichtigung der Besonderheiten des Vollzugs der Jugendstrafe bei der entsprechenden Anwendung von § 38a HStVollzG bei.

Zu Buchst. e)

Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 15 (§ 38)

Zu Buchst. a) bis e)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 39 HStVollzG sowie von § 9 und 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 16 (§ 39)

Auf die Begründung zur Änderung von § 40 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 17 (§ 40)

Auf die Begründung zur Änderung von § 41 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 18 (§ 41)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 19 (§ 43)

Zu Buchst. a) bis b)

Auf die Begründung zur Änderung von § 44 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 20 (§ 49)

Zu Buchst. a)

Auf die Begründung zur Änderung von § 50 HStVollzG wird entsprechend verwiesen. Bei der Datenverarbeitung ist zu beachten, dass es sich bei Jugendlichen um eine besonders schutzbedürftige Personengruppe handelt.

Zu Buchst. b)

Zu Doppelbuchst. aa)

Die bisherige Gesetzesfassung hat sich für die Praxis als wenig sinnvoll erwiesen, da die Absonderung junger Gefangener zwingend auch dann nach sieben Tagen beendet werden musste, wenn ihre Fortdauer zur Abwehr der ihrer Anordnung zugrundeliegenden Gefahr unerlässlich gewesen ist. Die Änderung ermöglicht im Einzelfall eine längere Dauer der Maßnahme und behebt zugleich den Wertungswiderspruch zu der Regelung in § 45 HUVollzG i. V. m. § 35 HUVollzG, nach der keine gesetzliche Höchstdauer für die Absonderung junger Untersuchungsgefangener vorgesehen ist.

Zu Doppelbuchst. bb)

Der besonderen Schutzbedürftigkeit junger Gefangener wird dadurch Rechnung getragen, dass die ununterbrochene Absonderung von mehr als sieben Tagen künftig nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig ist. Die Änderung ist im Übrigen lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 21 (§ 55)

Zu Buchst. a)

Auf die Begründung zur Änderung von § 30 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. b)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 22 (§ 58a)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 23 (§ 65)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 24 (§ 68)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie von § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 25 (§ 69)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 26 (§ 72)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie von § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 27 (§ 75)

Auf die Begründung zur Änderung von § 30 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 28 (§ 76)

Auf die Begründung zur Änderung von § 80 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 29 (§ 77)

Auf die Begründung zur Änderung von § 81 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses korrespondiert mit der Änderung der Überschriften des Vierten Titels sowie in §§ 20, 21 und 52.

Zu Nr. 2 (§ 8)

Auf die Begründung zur Änderung von § 11 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 3 (§ 10)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 4 (§ 18)

Auf die Begründung zur Änderung von § 25 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 5 (Vierter Titel)

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 20)

Zu Buchst. a) bis b)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. c)

Zu Doppelbuchst. aa)

Auf die Begründung zur Änderung von § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Doppelbuchst. bb)

Die Änderung verdeutlicht den Zweck der Beschäftigung im Vollzug der Untersuchungshaft als Maßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1.

Zu Buchst. d)

Auf die Begründung zur Änderung von § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 21)

Zu Buchst. a)

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. b)

Die in der Praxis bedeutungslose formale Differenzierung zwischen Vergütung und Ausbildungsbeihilfe wird zugunsten einer einheitlichen Verwendung des Begriffs der monetären Anerkennung (Vergütung) aufgegeben. Die Überlegungen zur Ausgestaltung der Vergütung und ihrer Zwecke zur Umsetzung der dem eingangs genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmenden Anforderungen lassen sich nicht auf den Vollzug der Untersuchungshaft übertragen. Insbesondere ist eine Gleichbehandlung bei der Ausgestaltung der Vergütung nicht angezeigt. Der Vollzug der Untersuchungshaft hat nach § 2 HUVollzG die Aufgabe, die bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens als unschuldig anzusehenden Untersuchungsgefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen, um die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und, soweit der Haftgrund des § 112a der Strafprozessordnung besteht, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Vor diesem Hintergrund sind Gesichtspunkte der Resozialisierung ausdrücklich kein Bestandteil des Untersuchungshaftvollzugs. Fehlt es aber an einem der Resozialisierung entsprechenden Vollzugsziel, sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, dass in seinem Urteil auch nur auf die Strafhaft, nicht aber auf die Untersuchungshaft, eingeht, nicht unmittelbar übertragbar. So ist die Untersuchungshaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1f. HUVollzG am Grundsatz der Unschuldsvermutung auszurichten und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (Gegensteuerungsgrundsatz), wobei den Untersuchungsgefangenen nach Abs. 3 S. 1 der Vorschrift zur sinnvollen Nutzung der Zeit der Untersuchungshaft vollzugliche Maßnahmen (auf freiwilliger Basis) angeboten werden sollen. Dazu zählen unter anderem Arbeit und sonstige Beschäftigung, zu der Untersuchungsgefangene nach § 20 Abs. 1 HUVollzG aber gerade nicht verpflichtet sind. Der Zweck der Beschäftigung in der Untersuchungshaft liegt nach dieser Regelungssystematik folglich darin, neben anderen vollzuglichen Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung der Zeit der Untersuchungshaft beizutragen, was wiederum Ausfluss des Gebotes, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (Gegensteuerungsgrundsatz), ist. Insoweit kommt die Funktion der Vergütung als Anerkennung für die geleistete Beschäftigung hinreichend in der bestehenden Regelung zum Ausdruck. Eine Erhöhung der Eckvergütung für erwachsene Untersuchungsgefangene unterbleibt auch deshalb, weil ihnen nach § 21a Abs. 1 HUVollzG die Vergütung vollumfänglich als Eigengeld gutzuschreiben ist, worüber die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich frei verfügen können, außerdem haben sie kein Überbrückungsgeld zu bilden. Damit steht ihnen im Übrigen bereits regelmäßig eine Summe zur Verfügung, die jedenfalls über nach den aktuellen Kriterien der sozialgerichtlichen Rechtsprechung in Einrichtungen angezeigten Barbetrag (vgl. LSG Hessen, Urteil vom 11. Dezember 2014 – L 4 SO 45/23) liegt.

Zu Buchst. c)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Buchst. d) bis f)

Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 8 (§ 21a)

Auf die Begründung zur Änderung von § 44 HStVollzG wird verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 22)

Auf die Begründung zur Änderung von § 30 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 10 (§ 27)

Auf die Begründung zur Änderung von § 35 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 11 (§ 28)

Auf die Begründung zur Änderung von § 36 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 12 (§ 30)

Auf die Begründung zur Änderung von § 45 HStVollzG wird verwiesen.

Zu Nr. 13 (§ 35)

Auf die Begründung zur Änderung von § 50 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 14 (§ 38)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 15 (§ 44)

Auf die Begründung zur Änderung von § 9 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 16 (§ 47)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 17 (§ 48)**Zu Buchst. a)**

Die Änderung dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 („Gefangenenvergütung II“). In der nach § 44 Abs. 1 HUVollzG erzieherisch ausgerichteten Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen sind die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern. Außerdem haben junge Untersuchungsgefangene ein Überbrückungsgeld anzusparen (§ 48 Abs. 4 HUVollzG). Die Gründe für die Anhebung der Vergütung für Beschäftigung in der Strafhaft lassen sich auf diese Vollzugsart insoweit übertragen. Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HStVollzG wird entsprechend verwiesen. Die Änderung verdeutlicht im Übrigen in Satz 2 den Zweck der Vergütung der Beschäftigung junger Untersuchungsgefangener.

Zu Buchst. b)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Buchst. c)

Die Änderung dient der Klarstellung bei der entsprechenden Anwendung von § 38a HStVollzG.

Zu Nr. 18 (§ 52)**Zu Buchst. a)**

Die Änderung dient insoweit der Klarstellung.

Zu Buchst. b)

Die Änderung berücksichtigt die besondere Schutzbedürftigkeit junger Untersuchungsgefangener bei den genannten eingriffsintensiven Sicherungsmaßnahmen. Zudem dient sie der Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen für junge Gefangene. Auf die Begründung zur Änderung von § 49 HessJStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. c)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 19 (§ 54a)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 20 (§ 61)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 21 (§ 64)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie § 18 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 22 (§ 71)

Auf die Begründung zur Änderung von § 80 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 23 (§ 72)

Auf die Begründung zur Änderung von § 81 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

V. Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassungen korrespondieren mit der Änderung der Überschrift in § 38 sowie mit der Aufhebung von § 79.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Zu Buchst. a)

Das zugrundeliegende Resozialisierungskonzept wird für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verdeutlicht, indem in Satz 1 die Zeck-Mittel-Relation zwischen den Vollzugszielen nach Abs. 1 und den zu ihrer Erreichung zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausdrücklich festgeschrieben wird. Zentraler Bestandteil dieser Zweck-Mittel-Relation ist die Leitlinie, dass den Untergebrachten die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1). Dass der Beschäftigung auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung regelmäßig eine zentrale Rolle zur Erreichung des Vollzugsziels zukommt (vgl. HLT-Drs. 18/6068, 77), wird in Satz 2 festgeschrieben. Auf die Begründung zur Änderung von § 2 HStVollzG wird im Übrigen entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. b)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 3 (§ 11)

Auf die Begründung zur Änderung von § 11 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 4 (§ 18)

Die Änderung von Abs. 2 Nr. 1 stellt klar, dass die Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber freiwillig Untergebrachten bei konkreter Gefahr mit den Mitteln des unmittelbaren Zwangs möglich ist. Die Änderung von Abs. 2 Nr. 2 nimmt freiwillig Untergebrachte im Falle der Selbstverpflegung vom zweckgebundenen Zuschuss sowie der ersatzweisen Stellung von Lebensmitteln aus, da die kostenfreie Grundversorgung durch die Einrichtung sichergestellt ist. Da die insoweit Betroffenen gerade nicht zwangsweise, sondern freiwillig untergebracht sind müssen sie, wenn sie diese Grundversorgung nicht nutzen, wie auch in Freiheit eigenverantwortlich für die Finanzierung ihrer Selbstverpflegung aufkommen. Die Änderung von Abs. 2 Nr. 3 schafft eine Rechtsgrundlage für die Beteiligung freiwillig Untergebrachter an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung in angemessenem Umfang, für die sie in Freiheit selbst aufkommen müssen. Die Entscheidung über die Erhebung eines angemessenen Kostenbeitrages steht sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch der Höhe im Ermessen der Einrichtung. Dabei werden im Einzelfall neben den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der freiwillig Untergebrachten insbesondere deren etwaige Bedürftigkeit sowie der Gesichtspunkt, dass bei einer Gefährdung der Eingliederung eine Unterbringung im sicheren Umfeld einer Einrichtung angezeigt sein kann, zu berücksichtigen sein.

Zu Nr. 5 (§ 19)

Die Änderung erweitert die Möglichkeiten der gemeinsamen Unterbringung um die in Nr. 2 aufgeführten wichtigen Gründe, wobei dem Abstandsgebot gegenüber der Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 5 HStVollzG dadurch Rechnung getragen wird, dass die gemeinsame Unterbringung in diesen Fällen auf zwei Personen begrenzt ist sowie beide Betroffenen zustimmen müssen.

Zu Nr. 6 (§ 25)

Auf die Begründung zur Änderung von § 25 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 28)

Auf die Begründungen zur Änderung von § 9 HStVollzG sowie § 18 HStVollzG wird zur Änderung in Abs. 1 entsprechend verwiesen. Die Änderung in Abs. 2 Satz 2 orientiert sich im Übrigen an der Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 3 HUVollzG und dient der Klarstellung, dass auch die freiwillige Beschäftigung in der Sicherungsverwahrung ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis darstellt, als Maßnahme des Behandlungsvollzugs bestimmten Vollzugszielen dient und nicht mit einer Erwerbstätigkeit in Freiheit vergleichbar ist.

Zu Nr. 8 (§ 30)

Auf die Begründung zur Änderung von § 30 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 34)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 10 (§ 35)

Auf die Begründung zur Änderung von § 35 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 11 (§ 36)

Auf die Begründung zur Änderung von § 36 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 12 (§ 38)**Zu Buchst. a)**

Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. b)

Die Änderung in Abs. 1 berücksichtigt die Motivation der Untergebrachten, eine Beschäftigung aufzunehmen, bei der Festschreibung der Zwecke der Vergütung. Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HStVollzG wird im Übrigen entsprechend verwiesen.

Die Änderung in Abs. 2 erweitert die Möglichkeiten zur Anrechnung von Ausfallzeiten wegen der Teilnahme an bestimmten Behandlungsmaßnahmen auch für die Sicherungsverwahrung. Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. c)

Die Anhebung der Eckvergütung von 16 Prozent auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach SGB IV in Abs. 3 Satz 1 wahrt den bisherigen prozentualen Abstand der Vergütung für Beschäftigung in der Sicherungsverwahrung gegenüber der Strafhaft. Auf die Begründung zur Änderung von § 38 HStVollzG wird im Übrigen entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. d)

Die Änderung behält die bislang in Satz 1 sowie in § 1 Abs. 3 HStVollzVergVO geregelte Berücksichtigung der Besonderheiten des Vollzugs der Sicherungsverwahrung bei der entsprechenden Anwendung von § 38a HStVollzG bei.

Zu Nr. 13 (§ 39)**Zu Buchst. a)**

Auf die Begründung zur Änderung von § 39 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Buchst. b)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Buchst. c)

Die Änderung dient der Beibehaltung der zusätzlichen Anerkennung für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen auf dem bisherigen Niveau sowie der inhaltlichen Klarstellung.

Zu Nr. 14 (§ 40)

Auf die Begründung zur Änderung von § 40 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 15 (§ 41)

Auf die Begründung zur Änderung von § 41 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 16 (§ 44)

Auf die Begründung zur Änderung von § 44 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 17 (§ 50)

Auf die Begründung zur Änderung von § 50 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 18 (§ 51)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 19 (§ 58)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 20 (§ 58a)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 21 (§ 64)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 22 (§ 65)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 23 (§ 75)

Auf die Begründung zur Änderung von § 80 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 24 (§ 76)

Auf die Begründung zur Änderung von § 81 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 25 (§ 79)

Aufgrund der Überführung der Regelungen der HStVollzVergVO in § 38 HStVollzG sowie der neugeschaffenen Verweisung in § 38 Abs. 4 ist die Vorschrift gegenstandslos.

Zu Nr. 26 (§ 80)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

VI. Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 26)

Auf die Begründung zur Änderung von § 50 HStVollzG wird entsprechend verwiesen.

Zu Nr. 2 (§ 27)

Zu Buchst. a)

Die Änderung dient insoweit der Klarstellung.

Zu Buchst. b)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Buchst. c)

Die Änderung schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Wiederergreifung von entwichenen Arrestierten im Rahmen der Nacheile und verbessert insoweit die Rechtssicherheit der Bediensteten. Das Wiederergreifungsrecht steht sowohl hinsichtlich der Entscheidung über das „Ob“ als auch hinsichtlich der hierfür heranzuziehenden Mittel im pflichtgemäßen Ermessen der Einrichtung. Es besteht nur, wenn und solange noch ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Bezug zum Vollzug gegeben ist. Eine Wiederergreifung ist nur im Rahmen der Nacheile gestattet. Die Ausübung unmittelbaren Zwangs ist unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 zulässig. Der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu, insbesondere ist der Einsatz einer Schusswaffe (Absatz 1 Satz 3) auch in den Fällen der Nacheile ausgeschlossen. Die Wiederergreifung kann durch die Einrichtung selbst oder auf deren Veranlassung hin erfolgen. Hierdurch wird der Einrichtung die Möglichkeit eröffnet, andere Behörden, insbesondere Behörden der Landespolizei, im Wege der Vollzugshilfe (§§ 44 ff. HSOG) unterstützend heranzuziehen, ohne dass mit der Änderung eine Aufgabenerweiterung verbunden ist. Ein eigenes Recht zur Wiederergreifung steht den Landespolizeibehörden aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 32 Abs. 3 HSOG nicht zu. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen mit den unmittelbar zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in unmittelbarem räumlichem und zeitlichem Bezug zum Vollzug zum Erfolg führen, sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen. Letztere wird im Einzelfall etwa den Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls (§ 457 Abs. 2 StPO) in Erwägung ziehen.

Zu Nr. 3 (§ 35)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

VII. Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz)

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz regelt die Durchführung einer Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz des Bundes.

Zu Nr. 1 (§ 2)

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz war zuletzt bis zum 31.12.2025 befristet. Im Rahmen einer Evaluierung wurde den betroffenen Ressorts, Fachkreisen und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Auf dieser Grundlage wurde die Geltungsdauer des Gesetzes im Rahmen des gesonderten Sammelgesetzes 2025 um zehn Jahre verlängert.

Darüberhinausgehend hat der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Rahmen dieser Evaluierung eine inhaltliche Änderung des Gesetzes dahingehend angeregt, die in §§ 2, 6, 7 und 9 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz erwähnte Begrifflichkeit „Einrichtung“ um den voranzustellenden Begriff „barrierefrei“ zu ergänzen, um die zu gewährleistende barrierefreie Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung nach der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gesetzlich zu verankern. Die Änderung trägt dieser Anregung Rechnung.

Zu Nr. 2 (§ 4)

Ferner hat der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen angeregt, bei der Vollzugsgestaltung, welche in § 4 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz geregelt ist, die dort bereits genannten Diskriminierungsmerkmale „Alter, Geschlecht und Herkunft“ um den Begriff. Dieser Anregung wird ebenfalls gefolgt.

Zu Nr. 3 (§ 10)

Um dem Zitiergebot Genüge zu tun, ist auf das in der Verfassung des Landes Hessen neu eingefügte Recht auf informationelle Selbstbestimmung im dortigen Art. 12a hinzuweisen. Ein entsprechender Verweis auf das Grundgesetz ist insoweit nicht erforderlich. Dort ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Art. 2 Abs. 1 abgedeckt, für den nach der h.M. das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht gilt.

VIII. Zu Art. 8 (Einschränkung von Grundrechten)

Das Änderungsgesetz ändert Vorschriften, die Grundrechtseinschränkungen enthalten. Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes wird durch Hinweise in den zu ändernden Stammgesetzen nicht erfüllt. Vielmehr ist wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots immer dann, wenn durch das Änderungsgesetz eine bestehende Grundrechtseinschränkung erweitert wird wie hier, erneut ein gesetzlicher Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung vorzunehmen.

IX. Zu Art. 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, den 25. 08. 2026

Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister der Justiz und für den
Rechtsstaat



(Heinz)